



BUNDESLOTSENKAMMER, Theodorstraße 42-90,
Westend Village, Haus 1a · 22761 Hamburg

Bundesministerium für Verkehr
Referat 26
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Per Mail: ref-ws26@bmv.bund.de

Hamburg, den 18.09.2025

STELLUNGNAHME

der Bundeslotsenkammer zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums für Verkehr eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Seelotsgesetzes und einer Verordnung über die weitere Umsetzung der neuen Seelotseausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 10. Juli 2025 und bedanken uns für die gewährte Fristverlängerung. Bitte finden Sie nachfolgend die Stellungnahme der Bundeslotsenkammer K.d.ö.R (nachfolgend „BLK“) zu den zwei Referentenentwürfen des Bundesministeriums für Verkehr des Dritten Gesetzes zur Änderung des Seelotsgesetzes und der Verordnung über die weitere Umsetzung der neuen Seelotseausbildung.

A. Einleitung

Die BLK begrüßt die Bemühungen des Bundesministeriums für Verkehr, das Seelotsgesetz sowie die Seelotseignungsverordnung und die Seelotseaus- und -fortbildungsverordnung zu überarbeiten und damit auf die seit der letzten Änderung des Seelotsgesetzes aufgetretenen Unsicherheiten, insbesondere hinsichtlich der im Zuge der letzten Änderung des Seelotsgesetzes eingeführten neuen Seelotseausbildung, zu reagieren.

Es zeigte sich allerdings bei dem Arbeitsgruppentreffen der BLK am 29. August 2025 zu den Referentenentwürfen und auch im weiteren Austausch zwischen den einzelnen Lotsenbrüderschaften und deren Mitgliedern, dass die neuen Referentenentwürfe an vielen Stellen immer noch nicht so klar, einfach und vor allem für jedermann verständlich formuliert sind, dass jedem Leser die Regelungen unmissverständlich klar sind. Zudem weichen manche Regelungen von der aktuell gelebten Praxis ab, ohne dass ersichtlich ist, dass das Bundesministerium diese bewusst ändern möchte. Die BLK befürchtet daher, dass es bei Verabschiedung der Referentenentwürfe in der jetzigen Fassung auch in Zukunft weiterhin zu zahlreichen Diskussionen rund um deren Auslegung und die gewünschte Anwendung kommen wird. Die BLK regt daher allgemein an, zu überprüfen, ob die Referentenentwürfe



teilweise vereinfacht werden können und in Kooperation mit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt sowie der BLK zu überprüfen, welche Änderungen der gelebten Praxis entsprechen bzw. in der Praxis überhaupt ohne Weiteres umsetzbar sind.

Vor Verabschiedung der Referentenentwürfe regen wir noch einige Anpassungen an.

Beispielhaft sei an dieser Stelle auf folgendes hingewiesen: Die neu in die Referentenentwürfe aufgenommenen Definitionen sind teils unvollständig oder entsprechen nicht der aktuellen Realität. Zahlreiche Verweise sind aufgrund von neu ergänzten Paragrafen anzupassen. Die neu eingefügten Überschriften entsprechen teilweise nicht der dem Gesetz zukünftig vorangestellten Inhaltsübersicht.

Um das Bundesministerium für Verkehr bei der weiteren Überarbeitung der Referentenentwürfe bestmöglich zu unterstützen, fügt die BLK dieser Stellungnahme eine kommentierte Fassung der Synopse als Anlage bei. Es wird um Berücksichtigung der Kommentare gebeten. Nachfolgend nimmt die BLK darüber hinaus allgemein Stellung zu einigen der geplanten Änderungen.

B. Hauptteil

I. Drittes Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes

Die BLK versteht, warum das Bundesministerium für Verkehr sich dazu veranlasst sieht, das aktuelle Seelotsgesetz teilweise anzupassen, nachdem es seit Einführung der neuen Seelotsausbildung mit der letzten Änderung des Seelotsgesetzes zu zahlreichen Diskussionen rund um die Inhalte des aktuellen Seelotsgesetzes gekommen ist. Die Referentenentwürfe werden unter Berücksichtigung ihrer Begründungen von der BLK so verstanden, dass keine grundsätzliche Neuregelung stattfinden soll, sondern die mit der letzten Änderung des Seelotsgesetzes bereits eingeführten Strukturänderungen auf andere rechtliche Grundlagen gestellt und weiter konkretisiert werden sollen. Die vorgeschlagenen Änderungen gehen aktuell darüber hinaus. Sie verkennen wichtige Aspekte aus der Praxis und führen dadurch vermutlich unbewusst zu teils gravierenden Änderungen, die so weder pragmatisch noch diskussionsvermeidend sind. Im Detail:

1. Definitionen (§ 2 SeeLG-E)

Das Zusammenziehen aller Legaldefinitionen in einem den anderen Regelungen im Seelotsgesetz vorangestellten Paragrafen erscheint sinnvoll. Begriffe können damit zukünftig auf einen Blick nachgeschlagen werden. Es wird angeregt, alle für das Seelotsgesetz relevanten Begriffe in diesem Paragrafen legal zu definieren. Zurzeit fehlen einzelne Definitionen, wie z.B. die Definitionen der einzelnen Lotsenausbildungsabschnitte (vgl. § 9a SeeLG-E). Darüber hinaus wäre die geplante Zusammenfassung und Überarbeitung der Legaldefinitionen ein guter Zeitpunkt, um im selben Zuge eine Umbenennung der bisher als „Lotsabgabe“ bezeichneten Abgaben für die Bereitstellung der Lotseinrichtungen in einen Begriff, der für die zahlende Schifffahrt klarer macht, dass dieses Geld nicht an den Lotsen geht, sondern die Infrastruktur des Seelotswesens aufrechterhalten soll - z.B. „Schifffahrtsabgabe“ oder „Lotsgeldinfrastrukturabgabe“ -, vorzunehmen.



2. Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnungen (§ 4 SeeLG-E)

Auch muss im Rahmen von § 4 Nr. 1 lit. b SeeLG-E (Verfahren und Zuständigkeit der Erstattung der für die Finanzierung der Ausbildung erforderlichen Kosten nach § 20 Abs. 3 S. 2 SeeLG) klargestellt werden, dass eine Erstattung nur bei verschuldetem Abbruch der Ausbildung oder verschuldetem Widerruf der Bestallung binnen fünf Jahren ab der Bestallung in Betracht kommt. Es kann nicht das Ziel sein, jemandem, der unverschuldet nicht mehr als Seelotse oder als Seelotsin arbeiten kann, weil er oder sie z.B. bei Ausübung des Berufes als Seelotse oder Seelotsin verunfallt und in der Folge berufsunfähig wird, ebenfalls zur Erstattung zu verpflichten. Dies würde dem eigentlichen Ziel der Nachwuchsgewinnung gerade entgegenwirken. Auch würde es im Widerspruch zu § 28 Abs. 1 Nr. 6 SeeLG stehen, der gerade vorsieht, dass die ausreichende Versorgung von Seelotsinnen und Seelotsen für die Fälle der Berufsunfähigkeit zu gewährleisten ist.

Dabei vermutet die BLK, dass die in § 20 Abs. 3 S. 3 SeeLG vorgesehene Regelung für den Fall des vorzeitigen Verzichts oder Widerrufs so zu verstehen sein soll, dass in diesem Falle die Seelotsin oder der Seelotse die Anteile des Lotsgeldes, die zukünftig noch bis zur Vollendung der ersten fünf Jahre nach der Bestallung von der Lotsenbrüderschaft einbehalten und an die BLK abgeführt worden wären, trotzdem noch an die Lotsenbrüderschaft zu zahlen sind, allerdings dann als Gesamtbetrag auf einmal. Mit diesem Geld soll die zukünftige Ausbildung weiterer Seelotsenanwärterinnen und -anwärter finanziert werden. Es soll sich gerade nicht um eine Rückzahlung der für die eigene Ausbildung nun vergebens verbrauchten Gelder handeln. Es wird daher angeregt, den Wortlaut entsprechend anzupassen im gesamten Seelotsgesetz (vgl. insb. §§ 4, 20 SeeLG-E). Dass der aktuelle Referentenentwurf immer noch von „Erstattung“ und „Zurückzahlen“ spricht, suggeriert, dass eigens verursachte Kosten mit den Einbehalten gedeckt werden sollen. Wäre dies gewünscht, müssten die Ermächtigungsgrundlagen sowie auch die sonstigen Regelungen im Seelotsgesetz berücksichtigen und klarstellen, dass Seelotsen in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten aus unterschiedlichen Quellen bezahlt werden (LA 1/2 aus Einbehalten, LA3 aus dem Lotsgeld – Vorwegabzug), an die entsprechend anteilig rückerstattet werden müsste. Weder die neue Ermächtigungsgrundlage für die Regelung von Erstattungen im Falle vorzeitiger Verzichte auf die Bestallung oder vorzeitiger Widerrufe der Bestallung in einer Rechtsverordnung (§ 4 Nr. 1 lit. b SeeLG-E) noch die neue Ermächtigungsgrundlage für die Regelung der Einbehalte von Junglotsen zur Finanzierung der revierübergreifenden und der revierbezogenen Ausbildung in einer Rechtsverordnung (§ 4 Nr. 1 lit. e SeeLG-E), tun dies aktuell. Verzichtet beispielsweise ein Seelotse, der nur die brüderschaftsbezogene Ausbildung, d.h. Lotsenausbildungsabschnitt 3, durchlaufen hat, binnen der ersten fünf Jahre seiner Bestallung auf eben diese, müssten die von ihm zu erstattenden Kosten an die Lotsenbrüderschaft gezahlt werden, während ein Seelotse, der die revierbezogene und die brüderschaftsbezogene Ausbildung, d.h. Lotsenausbildungsabschnitt 2 und 3, durchlaufen hat, die von ihm zu erstattenden Kosten anteilig an die BLK über die Lotsenbrüderschaft (für LA 2) und anteilig an die Lotsenbrüderschaft (für LA 3) zahlen müsste. Insoweit ist aktuell weder klar, welches Prozedere vom Bundesministerium für Verkehr genau vorgesehen ist, noch wie dieses genau umgesetzt werden soll, d.h. insbesondere wer an wen wann wieviel zahlen muss.

Schließlich müssten die Ermächtigungsgrundlagen in § 4 SeeLG-E spiegelbildlich zu § 28 Abs. 1 Nr. 9 lit. d SeeLG-E zukünftig eine Ermächtigungsgrundlage für die Regelung der von der Lotsenbrüderschaft für die Finanzierung der revierübergreifenden und revierbezogenen Ausbildung einzubehaltenden Lotsgeldanteile und der an die BLK abzuführenden



Lotsgeldanteile in einer Rechtsverordnung enthalten. Ersteres fehlt im Referentenentwurf. Dieser sieht aktuell nur eine Ermächtigungsgrundlage für die Regelung von Einbehalten nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 SeeLG und die Abführung von den Lotsenbrüderschaften an die BLK nach § 28 Abs. 1 Nr. 9 lit. d SeeLG-E vor. Eine Ermächtigungsgrundlage für die Regelung der Einbehalte nach § 28 Abs. 1 Nr. 9 lit. d SeeLG-E ist bisher nicht vorgesehen.

3. Verzicht auf die Bestallung (§ 20 SeeLG-E)

Siehe Anmerkungen zu § 4 SeeLG-E unter B.I.b.

4. Haftung von Seelotsen und Seelotsinnen (§ 21 SeeLG)

Es wird bedauert, dass das Bundesministerium für Verkehr in Anbetracht der langsamen Gesetzesänderungsprozesse die Chance erneut nicht nutzt, zusammen mit den ohnehin geplanten Änderungen des Seelotsgesetzes ebenfalls den Einbau der seit langem angeregten Haftungshöchstgrenze für die Haftung von Seelotsinnen und Seelotsen in Anlehnung an § 4 LLMC 1996 auf den Weg zu bringen (SZR 200.000 bei Personenschäden, SZR 100.000 bei Sachschäden pro Vorfall), sofern diese oder dieser nicht vorsätzlich handelt.

Zahlreiche andere schiffahrtstreibende Nationen haben ihre See- und Hafenlotsen von einer zivilrechtlichen Haftung befreit oder sie in einer Weise eingeschränkt, dass existenzgefährdende Risiken ausgeschlossen sind. Niederlande, Frankreich, Finnland beschränken die Haftung des Lotsen de facto auf Vorsatz oder vorsatzgleiches Handeln. Die Grenzziehung wird hierbei verschiedenen internationalen Konventionen (London Convention 1976/96, Straßburger Übereinkommen 1988, Warschauer Übereinkommen 1955 u.a.) entnommen. Danach haftet der Lotse nur wenn er „leichtfertig handelt und in dem Bewusstsein, dass der Schaden wahrscheinlich eintreten wird“. Belgien und Frankreich beschränken außerdem die Haftung auf eine moderate Höchsthaftungssumme auch im Falle grobfahrlässigen Handelns: Belgien (EUR 25.000), Frankreich (EUR 10.000), wobei in Frankreich die unbeschränkte Haftung nur bei kriminellem Vorsatz greift. Eine deutliche Schlechterstellung der deutschen Seelotsen gegenüber ihren europäischen Berufskollegen in den anderen namhaften Schifffahrtsnationen ist damit offensichtlich und nicht länger vertretbar.

5. Selbstverwaltung (§§ 32, 41 SeeLG-E)

Die von dem Bundesministerium für Verkehr in dem Referentenentwurf vorgesehenen Einschränkungen der Selbstverwaltung gehen aus Sicht der BLK unnötig weit und werden mit großer Sorge und Bedenken zur Kenntnis genommen. Sie beschränken nicht nur die Selbstverwaltung rund um das Thema „Einbehalte von Junglotsen“ sondern beschneiden auch in anderen, seit jeher gut funktionierenden Bereichen grundlos und massiv die Selbstverwaltung, z.B. im Bereich der Versorgung der Seelotsinnen und Seelotsen nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 SeeLG. Verständlich wäre aufgrund der Entwicklungen der letzten Monate höchstens die ebenfalls bedauerte Einschränkung der Selbstverwaltungsrechte der Lotsenbrüderschaften und der BLK im Zusammenhang mit der Finanzierung der neuen Seelotsenausbildung. Eine pauschale Aushebelung der Selbstverwaltung kann nicht das Ziel



dieses Referentenentwurfes sein. Andernfalls verbleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zwar nach ihrer Rechtsform Selbstverwaltungsorgane sind, in der Realität aber kaum noch Selbstverwaltung ausüben können.

6. Sonstiges

Siehe die als Anlage beigefügte kommentierte Fassung der Synopse.

II. Verordnung über die weitere Umsetzung der neuen Seelotsenausbildung

1. SeeLotsEigV-E

Siehe die als Anlage beigefügte kommentierte Fassung der Synopse.



2. SeeLAuFV-E

Zwar versteht die BLK warum die SeeLAuFV geändert und vor allem konkretisiert werden soll mit Blick auf die seit der letzten Änderung des Seelotsgesetzes neu eingeführte Seelotenausbildung, allerdings erscheint der aktuelle Entwurf an der Realität des Seelotswesens vorbeizugehen und einen erheblichen administrativen Mehraufwand für die Lotsenbrüderschaften zu verursachen, der in der Praxis nicht umsetzbar sein wird.

a. Definitionen

Die in § 1a SeeLAuFV-E zukünftig vorgesehenen Legaldefinitionen, insbesondere zur „Ist-Einnahme“ und „Sollbetriebseinnahme“, entsprechen nicht dem Verständnis der BLK von diesen Begriffen. Es bedarf einer Neudefinierung, die der in den vergangenen Jahren gelebten und ständigen Praxis entspricht. Andernfalls kommt es zu weiteren unnötigen und gravierenden Änderungen mit Auswirkungen auf das gesamte Abrechnungswesen, die zu Chaos im deutschen Seelotswesen führen werden. Es wird angeregt bei neuen Definitionen Rücksprache mit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt sowie der BLK zu halten, damit diese am Ende der in den vergangenen Jahren gelebten und ständigen Praxis entsprechen. Auch erscheint die Platzierung der Legaldefinition der „Ist-Einnahme“ und der „Sollbetriebseinnahme“¹ in der SeeLAuFV fehlplatziert. Es handelt sich um einen vor allem im Zusammenhang mit der Tarifierung verwendeten Begriff, der entweder im übergeordneten Seelotsgesetz direkt definiert sein sollte oder in der Lotstarifordnung.

¹ Die „Soll-Betriebseinnahme (SBE)“ und die Ist-Einnahme sind wie folgt definiert:

„Soll-Betriebseinnahme“ ist der Wert, der sich an Bruttolohnkosten eines Arbeitgebers orientiert und die Gesamteinnahmen des Seelotsen darstellt. Diese SBE soll die notwendigen Mittel zur Deckung der gesamten Kosten eines Seelotsen, einschließlich seines Einkommens abdecken.

Die SBE beinhaltet zum Zeitpunkt ihrer Einführung im Jahr 2002:

- die Arbeitgeber- wie Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungskosten (Altersversorgungsbeiträge-AV,
- Krankenversicherungsbeiträge-KV, Unfallversicherungsbeiträge-UV, Pflegeversicherungsbeiträge-PV),
- Beiträge für die Kosten der Selbstverwaltung (Körperschafts- und Privathaushalt),
- Zu einem späteren Zeitpunkt die Beiträge für die Beschaffung und Nutzung der PPU,
- anteilige Kosten für die Nutzung eines beruflichen PKW,
- persönliche Kosten für die Weiterbildung, die persönliche Sicherheitsausrüstung
- Kosten für Verpflegung und Berufsbekleidung.

Die jährliche Anpassung der SBE wird in einem Indexverfahren ermittelt. Dieser Index setzt sich häufig aus dem aktuell gültigen Tarifbeschluss des HTV sowie den tariflichen Monats- und Stundenverdienste der Gesamtwirtschaft des Vorjahres zusammen.

Diese Größe wird jährlich, im Austausch mit dem Bundesministerium für Verkehr (BMV) und der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) überprüft. Für die Fortschreibung der Soll-Betriebseinnahme wurde vom BMV ein Tarifkanal von +/- 2,5 % um die SBE festgelegt.

Liegen die Einnahmen außerhalb dieses Bereiches muss über eine Anpassung der Tarif Tabellen (LTV) im Folgejahr das Defizit ausgeglichen werden.“

Die „Ist-Einnahme“ spiegelt das tatsächlich eingefahrene Lotsgeld anhand der von der GDWS tatsächlich in Rechnung gestellten und durchgeführten Lotsungen eines Seelotsreviers da.

Diese Ist-Einnahme, abzüglich der Tarifzuschläge (Aus-/Fort und Weiterbildung), wird als Ist-Einnahme pro Soll-Lotse dargestellt und dient als Rechengröße für die Tarifanpassung im Soll-/Ist Vergleich.

Die faktische Ist-Einnahme des Lotsen einer Brüderschaft ist die Summe des verteilten Lotsgeldes pro Jahr.



b. Kostenerstattung bei Verzicht auf die Bestallung und bei Widerruf der Bestallung (§ 18 SeeLAuFV-E)

Siehe hierzu bereits die Kommentare zu § 4 Nr. 1 lit. b SeeLG-E i.V.m. § 20 Abs. 3 S. 3 SeeLG-E unter B.I.b.

Weiterhin ist unklar, wem das Forderungsmanagement für diese Forderungen gegenüber dem Seelotsen zukünftig obliegen soll. Aktuell sind sowohl SeeLG-E als auch SeeLAuFV-E so formuliert, dass wohl die jeweilige Lotsenbrüderschaft verpflichtet wäre, die Forderung gegenüber dem Seelotsen, der auf seine Bestallung vorzeitig verzichtet oder dessen Bestallung vorzeitig widerrufen wird, geltend zu machen. Dies würde bedeuten, dass die Lotsenbrüderschaft das Insolvenzrisiko des jeweiligen Seelotsen trägt und gegebenenfalls zu Lasten seiner übrigen Mitglieder den ausgefallenen Betrag umlegen muss. Auch ist weder im SeeLG-E noch in der SeeLAuFV-E geregelt, was mit dem Geld passieren soll, sobald die Forderung erfolgreich geltend gemacht wurde. Soll dies bei der Lotsenbrüderschaft verbleiben, die aber nur für die Finanzierung der brüderschaftsbezogenen Ausbildung verantwortlich ist oder wie auch die regulären Einbehalte von Junglotsen an die BLK abgeführt werden? Sinnvoll wäre, dass die Aufsichtsbehörde einen vollstreckbaren Bescheid gegen den ausscheidenden Seelotsen oder die ausscheidende Seelotsin erlässt, um eine Bestrafung der übrigen Mitglieder der betroffenen Lotsenbrüderschaft durch eine zusätzliche Belastung mit etwaigen Vollstreckungsstreitigkeiten zu vermeiden und vor allem die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Seelotswesens im betroffenen Seelotsrevier nicht durch derartige Streitigkeiten mit einem ausscheidenden Seelotsen oder einer ausscheidenden Seelotsin zu gefährden – dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Lotsenbrüderschaften zukünftig bei der Auswahl von Seelotsenanwärterinnen und -anwärtern kein Mitspracherecht mehr haben sollen. Der Umweg über die Lotsenbrüderschaft, die ohnehin den Betrag nicht mehr vom Lotsgeld einbehalten kann, da ein Lotse ohne Bestallung nicht mehr an der Verteilung des Lotsgeldes teilnimmt, und damit anders als bei den normalen Einhalten von Junglotsen im laufenden Geschäftsbetrieb keinen Vollstreckungsvorteil mehr hat, verkompliziert die Sache für alle Beteiligten unnötig.

c. Einbehalte von Junglotsen (§ 18a SeeLAuFV-E)

Die Aufgabenvielfalt in Bezug auf administrative, insb. abrechnungsrelevante Aufgaben der Lotsenbrüderschaften lasten diese bereits heute stark aus, wenn es um die Wahrnehmung der zahlreichen bereits bestehenden administrativen, insb. abrechnungsrelevanten Aufgaben neben der Aufrechterhaltung des funktionierenden Seelotswesens in ihrem Revier geht. Eine daneben wie in §18 SeeLAuFV-E vorgesehene Berechnung der Einbehalte und etwaiger Minderbeträge, ist aufgrund der spezifisch ausgestalteten Verteilungsordnungen der Lotsenbrüderschaften faktisch nicht umsetzbar. In der BLK hatte man sich daher in der Vergangenheit bereits per Beschluss auf eine jährliche Betrachtung verständigt. Der maßgebliche Beschluss vom 2. Mai 2025 wird dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt. Danach haben die Lotsenbrüderschaften monatlich zwar grundsätzlich für jeden Junglotsen in ihrem Revier den gleichen Betrag berechnet auf Grundlage der Sollbetriebseinnahme an die BLK abzuführen. Allerdings wird erst am Ende eines jeden Jahres geprüft, ob die abgeführten Beträge der jeweiligen Lotsenbrüderschaft für das Jahr insgesamt dem berechneten Betrag entsprechen. Kann eine Lotsenbrüderschaft mangels entsprechender Einnahmen beispielsweise einen Monat nicht den geforderten Betrag abführen, kann sie dies in einem



anderen Monat ausgleichen. Es kommt auf den Gesamtwert am Ende des Jahres an. Wie die Lotsenbrüderschaften den abzuführenden Betrag monatlich von den Junglotsen einbehalten, ist ihnen selbst überlassen, solange am Ende der geforderte Betrag an die BLK abgeführt wird. Erreicht eine Lotsenbrüderschaft die Sollbetriebseinnahme in einem Jahr nicht, wird der abzuführende Betrag entsprechend gekürzt.

Auch berücksichtigt § 18a SeeLAuFV-E nicht, dass die Hochschule bereit ist, neben den Masterstudenten auch Seelotsenanwärterinnen und -anwärter aus der brüderschaftsbezogenen Ausbildung zu unterrichten, soweit die entsprechenden Themenblöcke für diese genauso relevant sind. Einzelne Brüderschaften machen hiervon bereits Gebrauch, um die Abstellung von Ausbildern und damit den Ausfall einsatzbereiter Seelotsinnen und Seelotsen möglichst gering zu halten. Die dadurch bei der Hochschule entstehenden Mehrkosten werden aufgrund der entsprechenden vertraglichen Beziehungen in der Praxis der BLK in Rechnung gestellt, obwohl diese für die brüderschaftsbezogene Ausbildung nicht verantwortlich ist. Es handelt sich bei den LA3 Kosten allein um Kosten der brüderschaftsbezogenen Ausbildung, die im Rahmen des Vorwegabzugs anzurechnen sind. Es sollte den Brüderschaften selbst überlassen sein, insbesondere auch vor dem Hintergrund des individuellen Personalbedarfs wegen unterschiedlichen Verkehrslagen in den jeweiligen Revieren, zu entscheiden, ob sie Ihre Seelotsenanwärterinnen und -anwärter, die die brüderschaftsbezogene Ausbildung absolvieren, (teilweise) an die Hochschule schicken oder die entsprechenden Module selbst unterrichten.

Es bedarf einer praktikablen Neuregelung des § 18a SeeLAuFV.

d. Anlage 2 – Bewertungsmatrix

Es wird bedauert, dass das Mitspracherecht der Lotsenbrüderschaften bei der Anwärterauswahl vermutlich in Folge des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 4. Juli 2023 gestrichen wird. Es wird vorgeschlagen nach einer neuen, rechtmäßigen Beteiligungsmöglichkeit für die Zukunft zu suchen, da die Aufnahme neuer Seelotsenanwärterinnen und -anwärter sowie neuer Seelotsinnen und Seelotsen in ein Revier Auswirkungen auf die gemeinsame (Zusammen-)Arbeit und Stimmung in den Lotsenbrüderschaften hat.

e. Anlage 7 - tabellarische Darstellung der Einbehalte

Es wird angeregt die tabellarische Darstellung der Einbehalte von Junglotsen in den ersten fünf Jahren nach Bestallung zur Vermeidung von Missverständnissen zu vervollständigen, d.h. um eine tabellarische Darstellung der Einbehalte von Junglotsen, die lediglich die brüderschaftsbezogene Ausbildung (LA3) durchlaufen haben, zu ergänzen.

f. Sonstiges

Siehe die als Anlage beigefügte kommentierte Fassung der Synopse.



III. Mitgliederbeschluss über diese Stellungnahme

Die Referentenentwürfe wurden den Lotsenbrüderschaften unmittelbar nach Übersendung durch das Bundesministerium für Verkehr zur Ermittlung der Auffassung der Mitglieder der einzelnen Lotsenbrüderschaften zugesendet.

Eingegangene Rückmeldungen wurden sodann in einem Arbeitstreffen der BLK am 29. August 2025 berücksichtigt. Im Nachgang zu diesem Arbeitstreffen wurde diese Stellungnahme entworfen.

Sodann stimmte die BLK in der Mitgliederversammlung der BLK am 17. September 2025 über diese Stellungnahme und damit über die beiden Referentenentwürfe mit dem folgenden Ergebnis ab: Dafür: 10 Stimmen – Dagegen: 3 Stimmen (2 LBen) – Enthaltungen: Keine

C. Sonstiges

Die BLK weist darauf hin, dass zwei Ihrer Mitglieder (Lotsenbrüderschaft NOK II Kiel/Lübeck/Flensburg sowie Lotsenbrüderschaft Weser I) in Bezug auf die verfassungsgemäße Grundsätzlichkeit von Einbehalten, als auch die besondere Ausgestaltung des Abzuges (LA1 / LA2 / LA3), grundsätzlich anderer Auffassung als die übrigen Mitglieder der BLK sind.

Es muss durch den Gesetzgeber sichergestellt werden, dass es nach der Verabschiedung des Gesetzentwurfes nicht erneut zu grundsätzlichen, rechtlichen Auseinandersetzungen in dieser Frage kommt, die die Finanzierung, den Fortbestand und die Funktionalität der neuen Seelotenausbildung in Frage stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender der BLK

Anlagen:

- kommentierte Synopse der geplanten Gesetzes- und Verordnungsänderungen
- Beschluss der BLK zur Abführung von Einbehalten von Junglotsen vom 2. Mai 2025

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

Aktuell	Entwurf
Seelotsgesetz	Seelotsgesetz
Inhaltsübersicht -	<p>Inhaltsübersicht</p> <p>Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen § 1 Regelungsgegenstand § 1a (weggefallen) § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Einrichtung und Unterhaltung des Seelotswesens § 4 Verordnungsermächtigung</p> <p>Abschnitt 2 Seelotswesen der Seelotsreviere</p> <p>Unterabschnitt 1 Ordnung der Seelotsreviere § 5 Verordnungsermächtigung § 6 Lotseinrichtungen</p> <p>Unterabschnitt 2 Bestallung der Seelotsinnen und Seelotsen § 7 Erfordernis der Bestallung § 8 Zulassung durch die Aufsichtsbehörde § 9 Voraussetzungen der Zulassung § 9a Eignung und Befähigung § 9b Zuverlässigkeit § 10 Ausbildung und Prüfungen § 11 Bestallungsakt § 12 Übergangszeit § 13 Seelotseignungszeugnis § 13a Psychologische Eignung § 14 Widerruf der Bestallung § 15 Vorläufige Untersagung der Berufsausübung § 16 Vorübergehende Untersagung der Berufsausübung § 17 Erneute Bestallung nach Widerruf § 18 Erlöschen der Bestallung § 19 Aufhebung und Vereinigung von Seelotsrevieren § 20 Verzicht auf die Bestallung</p> <p>Unterabschnitt 3 Rechtsstellung und Pflichten der Seelotsinnen und Seelotsen § 21 Freiberufliche Tätigkeit und Haftungsbeschränkung § 22 Wohlverhaltenspflicht § 23 Pflicht zur Beratung der Kapitänin oder des Kapitäns § 24 Dauer der Lotstätigkeit</p>

Es wird vorgeschlagen, dies ähnlich § 3 als "Einrichtung und Unterhaltung der Lotseinrichtungen" zu bezeichnen.

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

	<p>§ 25 Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung, technische Hilfsmittel § 26 Berichts- und Meldepflichten</p> <p>Unterabschnitt 4 Lotsenbrüderschaften § 27 Lotsenbrüderschaft § 28 Aufgaben § 29 Verfassung § 30 Organe § 31 Ältermann § 32 Mitgliederbeschluss § 33 Stimmberechtigung der Mitglieder</p> <p>Unterabschnitt 5 Bundeslotsenkammer § 34 Bundeslotsenkammer § 35 Aufgaben § 36 Verfassung § 37 Organe § 38 Vorsitzender § 39 Mitgliederbeschluss und Stimmberechtigung der Mitglieder § 40 Mitgliedsbeiträge</p> <p>Unterabschnitt 6 Aufsichtsmaßnahmen § 41 Beanstandung und Ersatzvornahme</p> <p>Abschnitt 3 Seelotswesen außerhalb der Seelotsreviere § 42 Erlaubnis § 43 Verordnungsermächtigung § 44 Vereinbarungen von Seelotsinnen und Seelotsen</p> <p>Abschnitt 4 Lotstarife § 45 Lotsabgaben und Lotsgeld</p> <p>Abschnitt 5 (weggefallen) § 46 (weggefallen)</p> <p>Abschnitt 6 Ordnungswidrigkeiten § 47 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Abschnitt 7 Örtliche Zuständigkeit im gerichtlichen Verfahren; Seelotseignungsverzeichnis § 48 Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Hamburg</p>
--	---

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

	<p>§ 49 Seelotseignungsverzeichnis Abschnitt 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen § 50 Ausbildung und Bestallung § 51 Genehmigung zur Ausübung des Seelotsenberufs</p> <p>Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel XI Sachgebiet D Abschnitt III</p>
<p>§ 1 Seelotsin oder Seelotse ist, wer nach behördlicher Zulassung berufsmäßig auf Seeschiffahrtstraßen außerhalb der Häfen oder über See Schiffe als orts und schiffahrtskundige Beraterin oder orts und schiffahrtskundiger Berater geleitet. Seelotsinnen und Seelotsen gehören nicht zur Schiffsbesatzung</p>	<p>§ 1 Regelungsgegenstand</p> <p>Dieses Gesetz regelt das Berufsrecht der Seelotsinnen und Seelotsen und die Organisation des deutschen Seelotswesens.</p>
<p>§ 2</p> <p>Seelotsreviere sind Fahrtstrecken und Seegebiete, für die zur Sicherheit der Schifffahrt die Bereitstellung einheitlicher, ständiger Lotsendienste angeordnet ist.</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Seelotsin oder Seelotse“ wer nach behördlicher Zulassung und Bestallung berufsmäßig auf Seeschiffahrtstraßen außerhalb der Häfen oder über See Schiffe als orts- und schiffahrtskundige Beraterin oder orts- und schiffahrtskundiger Berater geleitet. Seelotsinnen und Seelotsen gehören nicht zur Schiffsbesatzung. 2. „Seelotsenanwärter oder Seelotsenanwärterin“ wer zur Ausbildung für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen behördlich zugelassen, aber noch nicht bestallt worden ist, 3. „Bestallung“ die durch hoheitlichen Akt verliehene Befugnis zur Ausübung des Lotsberufes in einem bestimmten Seelotsrevier, 4. „Seelotsreviere“ Fahrtstrecken und Seegebiete, für die zur Sicherheit der Schifffahrt die Bereitstellung einheitlicher, ständiger Lotsendienste angeordnet ist, 5. „Seelotseignung“ die körperliche und geistige Eignung für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen, 6. „Seelotseignungszeugnis“ ein Zeugnis über ihre oder seine körperliche und geistige Eignung für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen, 7. „Seelotseignungsuntersuchung“ eine ärztliche Untersuchung über die körperliche und geistige Eignung zur Ausübung des Seelotsenberufs,

Es wäre schön, wenn hier auch die drei Ausbildungsabschnitte einmal definiert werden.

Bereits in letzter Gesetzesentwurf-Kommentierung aus Herbst 2024 vorgesehen gewesen: In Bezug auf den Begriff des Seelotsen wäre eine Klarstellung wichtig, aus welcher hervorgeht, dass der Seelotse auch innerhalb der Häfen Seelotse ist und seine Stellung nicht bereits bei Hafeneinfahrt verliert. Die Lotsung endet in vielen Revieren an der Pier. Bspw: „Außerhalb und innerhalb der an das Seelotsrevier angrenzenden Häfen“. Die aktuelle Fassung führt regelmäßig zu Diskussionen, zuletzt beim OLG Düsseldorf 2024, die durch eine Klarstellung vermieden werden könnten.

Im restlichen Entwurf wird stets die weibliche Form zu erst genannt; wir regen an dies hier einheitlich ebenfalls zu tun.

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

	<p>8. „Seelotseignungsverzeichnis“ das bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (Berufsgenossenschaft) geführte Verzeichnis über alle durchgeführten Seelotseignungsuntersuchungen, 8. „Lotseinrichtung“ die zur Wahrnehmung der Lotsendienste erforderlichen Einrichtungen, insbesondere feste und schwimmende Lotsenstationen und Versetz- und Zubringerfahrzeuge, 9. „Lotsabgaben“ Abgaben für die Bereitstellung der Lotseinrichtungen, 11. „Lotsgeld“ ein privatrechtliches Entgelt einschließlich entstandener Auslagen für die Leistungen der Seelotsinnen und Seelotsen.</p>
<p>§ 3</p> <p>(1) Die Einrichtung und Unterhaltung des Seelotswesens sowie die Aufsicht über das Seelotswesen sind Aufgabe des Bundes (2) Die Selbstverwaltung des Seelotswesens in den Seelotsrevieren obliegt den Lotsenbrüderschaften (§ 27) und der Bundeslotsenkammer (§ 34 Abs. 1) (3) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Behörden der Wasserstraße- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes als Aufsichtsbehörden zu bestimmen.</p>	<p>§ 3 Einrichtung und Unterhaltung des Seelotswesens</p> <p>(1) Die Einrichtung und Unterhaltung des Seelotswesens sowie die Aufsicht über das Seelotswesen sind Aufgaben des Bundes. (2) Die Selbstverwaltung des Seelotswesens in den Seelotsrevieren obliegt den Lotsenbrüderschaften (§ 27) und der Bundeslotsenkammer (§ 34 Abs. 1). (3) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes als Aufsichtsbehörden zu bestimmen.</p>
<p>§ 4</p> <p>Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <p>1. die Erteilung von Lotsenausweisen zu regeln, 2. zur Regelung der Untersuchungen zur Seelotseignung Folgendes festzulegen:</p> <p>a) die näheren Anforderungen an die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen, b) die Durchführung und den Umfang der Untersuchungen zur Seelotseignung, c) die Ausgestaltung des Seelotseignungszeugnisses, d) die näheren Voraussetzungen für die Zulassung und Überwachung von Ärztinnen</p>	<p>§ 4 Verordnungsermächtigung</p> <p>Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,</p> <p>1. zur Regelung der Aus- und Fortbildung der Seelotsinnen und Seelotsen Folgendes festzulegen:</p> <p>a) die Kriterien für die Auswahl und die Zulassung zur Seelotsenanwärterin oder zum Seelotsenanwärter, Aufbau und Dauer der Ausbildung, die Zuständigkeiten der ausbildenden Stellen, die Qualifikation der Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter, die inhaltlichen Anforderungen an die Ausbildung und die Prüfungen, das Dokumentations- und Prüfungsverfahren, insbesondere die Anzahl der</p>

Wir regen erneut an, über eine Abänderung des Begriffs nachzudenken, um für die Schifffahrt klarer den Unterschied zum Lotsgeld herauszustellen und zu verdeutlichen, dass dieses Geld nicht an den Seelotsen oder die Seelotsin geht, z.B. Schifffahrtsabgabe oder Lotsinfrastrukturabgabe.

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>und Ärzten zur Durchführung von Untersuchungen zur Seelotseignung, e) die Anforderungen an die Fortbildung der zugelassenen Ärztinnen und Ärzte,</p>	<p>zulässigen Prüfungsversuche, die Zuständigkeit der prüfenden Stellen, sowie die Folgen nicht bestandener Prüfungen für die Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter, b) Regelungen über das Verfahren und die</p>
<p>f) die Einzelheiten der technischen Datenverarbeitung aus dem Seelotseignungsverzeichnis g) die Kosten der Untersuchungen zur Seelotseignung und deren Übernahme sowie das jeweilige Verfahren, 3) den Umfang der vorgeschriebenen Ausbildung und Prüfungen, das Verfahren bei Abnahme der Prüfungen und bei Erstattung der in § 20 Absatz 3 Satz 2 näher bezeichneten, für die Finanzierung der Ausbildung erforderlichen Kosten wegen vorzeitigen Verzichts auf die Bestallung festzulegen, 4) Art und Umfang der Weiterbildung der Seelotsinnen und Seelotsen zur laufenden Ergänzung der für die Lotstätigkeit notwendigen Kenntnisse zu bestimmen, 5) das Verfahren, wie die Schiffsführung eine Seelotsin oder einen Seelotsen anfordern mag, festzulegen.</p>	<p>Zuständigkeit der Erstattung der für die Finanzierung der Ausbildung erforderlichen Kosten (§ 20 Absatz 3 Satz 2) im Falle des verschuldeten Abbruchs der Ausbildung, des vorzeitigen Verzichts auf die Bestallung binnen fünf Jahren ab der Bestallung oder des verschuldeten vorzeitigen Widerrufs der Bestallung binnen fünf Jahren ab der Bestallung sowie die Höhe der zurückzuzahlenden Beträge, c) die Höhe der nach § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a und d) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Nummer 2 von den Bruderschaften insgesamt einzubehaltenden Beträge und die Höhe des Anteils, der von der einzelnen Seelotsin oder dem einzelnen Seelotsen zu tragen ist, d) Regelungen über das Verfahren und die Zuständigkeit für die Abführung der einbehaltenen Beträge nach § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe d, e) die Höhe der nach § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe d von den Lotsenbruderschaften abzuführenden Beträge und</p>
	<p>f) Art, Umfang und Nachweis einer verpflichtender Fortbildungen der Seelotsinnen und Seelotsen zur laufenden Ergänzung der für die Lotstätigkeit notwendigen Kenntnisse sowie die Kostenübernahme, 2. die für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen erforderlichen Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache sowie die Bedingungen, das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Prüfung der Sprachkenntnisse festzulegen, 3. hinsichtlich der Seelotseignung, a) die Voraussetzungen, unter denen eine Seelotseignung vorliegt oder fehlt, b) die Durchführung, den Umfang und die Dokumentation der Untersuchungen zur Feststellung der Seelotseignung, c) die Geltungsdauer und die Ausgestaltung des Seelotseignungszeugnisses und der Bescheinigung über das Ergebnis des psychologischen Eignungstests, d) die näheren Voraussetzungen für die Zulassung und Überwachung von Ärztinnen und Ärzten, die die Untersuchungen zur Seelotseignung durchführen sowie den Umfang und die Anforderungen an die von ihnen zu absolvierenden Fortbildungen,</p>

7 Wir regen an, hier bereits auf gesetzlicher Eben festzulegen, wann ein Verzicht "vorzeitig" ist, d.h. hier explizit aufzunehmen, dass ein Verzicht in den ersten fünf Jahren nach der Bestallung gemeint ist. Siehe Vorschlag in BLAU.

8 TBD, ob dies auch für Widerruf nach § 19 SeeLG wegen Aufhebung des Seelotsreviers gelten soll. Auf diese hat der Junglotse keinen Einfluss. Dies wäre daher nicht fair, da weder vorhersehbar noch planbar. Es handelt sich vor allem um politische Entscheidungen. Die Verordnung scheint dies im Entwurf nicht vorzusehen, dort wird nur auf § 14 SeeLG Bezug genommen.

Ebenso fallen unter § 14 SeeLG Widerrufe die z.B. aufgrund eines Unfalls und der im Anschluss fehlenden Seelotseignung erfolgen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 SeeLG). Auch diese kann der Lotse in vielen Fällen nicht beeinflussen. Insbesondere bei Arbeitsunfällen oder unverschuldeten Autounfällen würde der Lotse hier sogar noch bestraft werden. Dies ist unangemessen. Es wird daher vorgeschlagen, die Rückzahlungspflicht beim vorzeitigen Widerruf an ein Verschulden des Junglotsen anzuknüpfen und dafür nebenstehende Ergänzung in BLAU vorzunehmen: "verschuldeten Widerrufs".

9 Es gibt unterschiedliche Finanzierungsmöglichkeiten und daher verschiedene Geldströme. Es ist unklar, an wen daher das Geld gehen soll; zahlt ein Lotse, der Geld zurückzahlen soll, dann an die Quelle zurück aus der das Geld für seine/ihre Ausbildung kam.

Der generelle Rückzahlungsmechanismus ist unklar; uns ist nicht klar, was, wie viel und an wen "zurückgezahlt" werden soll; klarere Regelung erforderlich.

10 Hier sollte lit. d ergänzt werden, da sonst die Höhe der Einbehalte von Junglotsen nicht geregelt werden kann, was der eigentliche Diskussionspunkt aktuell ist. In lit. e ist nur die Höhe der an die BLK später abzuführenden Beträge geregelt, nicht der vorgelagerte Einbehalt durch die LB. Alternativ könnte bei lit. e ergänzt werden, dass die Höhe der "einzubehaltenden und" abzuführenden Beträge geregelt werden kann.

11 Diese Nummer wurde nicht in den neuen Entwurf übernommen. Ist es Absicht, dass es dafür keine Ermächtigungsgrundlage mehr geben soll? Oder ist dies ein Versehen?

11 Es sollte klargestellt werden, dass dies nicht auf nur eine einzige Fortbildung bezogen ist, sondern dass es mehrere geben kann und diese allgemein geregelt werden dürfen. Vorschlag in BLAU.

12 Gibt es bereits einen Entwurf für eine entsprechende Verordnung? In der SeeLotsEigV sind keine genaueren Vorgaben zum geforderten Sprachniveau enthalten bisher. Es ist gänzlich unklar, wie die Sprachkenntnisse gemessen werden sollen und welches Niveau man benötigt.

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

	<p>e) die Einzelheiten der technischen Datenverarbeitung aus dem Seelotseignungsverzeichnis und f) die Höhe der Kosten der Untersuchungen zur Seelotseignung und deren Übernahme sowie Verfahren zur Festlegung und Erhebung der Kosten sowie 4. das Verfahren zur Erteilung von Lotsenausweisen und deren Gestaltung zu regeln.</p>
<p>§ 5</p> <p>(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, nach Anhörung der Küstenländer und der Bundeslotsenkammer durch Rechtsverordnung (Lotsverordnung)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bereitstellung einheitlicher, ständiger Lotsdienste anzuordnen und die Seelotsreviere und ihre Grenzen zu bestimmen, 2. Seelotsreviere aufzuheben, zu vereinigen oder zu erweitern sowie die Einzelheiten der Auflösung, Vereinigung oder Erweiterung von Lotsenbrüderschaften zu regeln, 3. Die Ordnung und Verwaltung der Seelotsreviere zu regeln, 4. Seelotsinnen und Seelotsen zu erlauben, ihre Tätigkeit über die Grenze des Seelotsreviers hinaus auszuüben, und 5. Die Voraussetzungen festzulegen, unter denen Schiffe beim Befahren eines Seelotsreviers zur Annahme von Seelotsinnen und Seelotsen verpflichtet sind. <p>(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Absatz 1 auf die Aufsichtsbehörden übertragen.</p>	<p>§ 5 Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, nach Anhörung der Küstenländer und der Bundeslotsenkammer durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, (Lotsverordnung)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bereitstellung einheitlicher, ständiger Lotsdienste anzuordnen und die Seelotsreviere und ihre Grenzen zu bestimmen 2. Seelotsreviere aufzuheben, zu vereinigen oder zu erweitern sowie die Einzelheiten der Auflösung, Vereinigung oder Erweiterung von Lotsbrüderschaften zu regeln, 3. Die Ordnung und Verwaltung der Seelotsreviere zu regeln, 4. Seelotsinnen und Seelotsen zu erlauben, ihre Tätigkeit über die Grenze des Seelotsreviers hinaus auszuüben, und 5. die Voraussetzungen festzulegen, unter denen Schiffe beim Befahren eines Seelotsreviers zur Annahme von Seelotsinnen und Seelotsen verpflichtet sind. <p>(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Absatz 1 auf die Aufsichtsbehörde übertragen</p>
<p>§ 6</p> <p>(1) Die zur Wahrnehmung der Lotsendienste erforderlichen Lotseinrichtungen (feste und schwimmende Lotsenstationen, Versetz- und Zubringerfahrzeuge) werden von den Aufsichtsbehörden vorgehalten, unterhalten und betrieben.</p>	<p>§ 6 Lotseinrichtungen</p> <p>(1) Lotseinrichtungen werden von den Aufsichtsbehörden vorgehalten, unterhalten und betrieben.</p>

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>(2) Nach näherer Bestimmung einer Lotsverordnung (§ 5 Abs. 1) können Vorhaltung, Unterhaltung und Betrieb von Lotseinrichtungen den Lotsenbrüderschaften oder der Bundeslotsenkammer mit deren Zustimmung übertragen oder damit natürliche oder juristische Personen beauftragt werden Lotsbrüderschaften und Bundeslotsenkammer können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden juristische Personen des privaten Rechts mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben beauftragen.</p> <p>(3) Werden Vorhaltung, Unterhaltung und Betrieb von Lotseinrichtungen auf die Lotsenbrüderschaften oder die Bundeslotsenkammer übertragen, so unterstehen diese der Fachaufsicht der Aufsichtsbehörden. Die Fachaufsicht erstreckt sich auch auf mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragte natürliche oder juristische Personen.</p>	<p>(2) Nach näherer Bestimmung einer Lotsverordnung (§ 5 Abs. 1) können Vorhaltung, Unterhaltung und Betrieb von Lotseinrichtungen den Lotsbrüderschaften oder der Bundeslotsenkammer mit deren Zustimmung übertragen oder damit natürliche oder juristische Personen beauftragt werden. Lotsenbrüderschaften und die Bundeslotsenkammer können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden natürliche Personen oder juristische Personen des privaten Rechts mit der Wahrnehmung der ihnen durch Rechtsverordnung nach Satz 1 übertragenen Aufgaben beauftragen.</p> <p>(3) Werden Vorhaltung, Unterhaltung und Betrieb von Lotseinrichtungen auf die Lotsenbrüderschaften oder die Bundeslotsenkammer übertragen, so unterstehen diese der Fachaufsicht der Aufsichtsbehörden. Die Fachaufsicht erstreckt sich auch auf mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragte natürliche oder juristische Personen</p>
<p>§ 7</p> <p>Wer den Beruf einer Seelotsin oder eines Seelotsen in einem Seelotsrevier ausüben will, bedarf einer Bestallung.</p>	<p>§ 7 Erfordernis der Bestallung</p> <p>Wer den Beruf einer Seelotsin oder eines Seelotsen in einem Seelotsrevier ausüben will, bedarf einer Bestallung.</p>
<p>§ 8</p> <p>(1) Anträge auf Zulassung als Seelotsanwärterin oder Seelotsanwärter sind an die Aufsichtsbehörden zu richten (2) Die Aufsichtsbehörden lassen mindestens jährlich im Benehmen mit den Lotsenbrüderschaften unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und der Personalstruktur die erforderliche Anzahl von Seelotsenanwärterinnen und Seelotsanwärtern zu.</p>	<p>§ 8 Zulassung durch die Aufsichtsbehörde</p> <p>(1) Anträge auf Zulassung als Seelotsanwärterin oder Seelotsanwärter sind an die Aufsichtsbehörde zu richten (2) Die Aufsichtsbehörde lässt mindestens jährlich im Benehmen mit den Lotsenbrüderschaften unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und der Personalstruktur die erforderliche Anzahl von Seelotsenanwärterinnen und Seelotsanwärtern zu.</p>

<p>§ 9</p> <p>(1) Als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter darf nur zugelassen werden, wer für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen auf Grund ihrer oder seiner Berufsausbildung und Berufserfahrung befähigt sowie gesundheitlich geeignet ist und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Gesundheitlich geeignet ist, wer nach seinem Gesundheitszustand für den Seelotsdienst geeignet und hinreichend widerstandsfähig ist und den zur Erhaltung der Sicherheit des Verkehrs gestellten besonderen Anforderungen des Seelotsdienstes genügt. Zuverlässig ist, wer die Gewähr für die Erfüllung der einer Seelotsin oder einem Seelotsen obliegenden Pflichten bietet. Eignung und Zuverlässigkeit müssen während der gesamten Dauer der Zulassung vorliegen.</p> <p>(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Zulassung zur zwölfmonatigen brüderschaftsbezogenen Ausbildung</p> <p>1 ein gültiges Befähigungszeugnis Kapitän NK nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), die zuletzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, ohne Einschränkungen nach § 9 der Seeleute-Befähigungsverordnung oder ein durch gültigen Anerkennungsvermerk nach § 20 Absatz 2 der Seeleute-Befähigungsverordnung anerkanntes Befähigungszeugnis mit Befugnissen zum Kapitän ohne Einschränkungen besitzen,</p> <p>2 ausweislich von Dienstbescheinigungen gemäß § 33 des Seearbeitsgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112) geändert worden ist, oder eines jeweils gleichwertigen Dokuments nach dem Erwerb eines Befähigungszeugnisses nach Nummer 1 eine Seefahrtzeit von mindestens 24 Monaten innerhalb der letzten fünf Jahre in einer dem Befähigungszeugnis NK entsprechenden nautisch verantwortlichen Position geleistet haben,</p> <p>3 ein gültiges Zeugnis über ihre oder seine gesundheitliche Eignung für den Beruf der</p>	<p>§ 9 Voraussetzungen der Zulassung</p> <p>Als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter darf nur zugelassen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen auf Grund ihrer oder seiner Berufsausbildung und Berufserfahrung befähigt ist, 2. die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 9b besitzt und 3. die Seelotseignung nachweist. <p>Seelotseignung und Zuverlässigkeit müssen während der gesamten Dauer der Anwärterzeit vorliegen.</p> <p>§ 9a Eignung und Befähigung</p> <p>(1) Die antragstellende Person darf zur zwölfmonatigen Seelotsenbrüderschaftsbezogenen Ausbildung nur zugelassen werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Befähigung zum Kapitän ohne Einschränkungen nachweist durch <ol style="list-style-type: none"> a) ein Befähigungszeugnis zum Kapitän NK nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Seeleute-Befähigungsverordnung ohne Einschränkungen nach § 9 der Seeleute-Befähigungsverordnung oder b) einen gültigen Anerkennungsvermerk nach § 20 Absatz 2 der Seeleute-Befähigungsverordnung. 2. eine Seefahrtzeit von mindestens 24 Monaten innerhalb der letzten fünf Jahre in einer dem Befähigungszeugnis zum Kapitän NK entsprechenden nautisch verantwortlichen Position nachweist durch <ol style="list-style-type: none"> a) Dienstbescheinigungen gemäß § 33 des Seearbeitsgesetzes oder b) gleichwertige Dokumente. 3. die Seelotseignung durch ein Seelotseignungszeugnis sowie die
--	--

13 Da dieser Begriff in § 2 nun legaldefiniert wird, sind die Sprachkenntnisse hier in den Voraussetzungen für die Zulassung aktuell nicht mehr erfasst. Entweder müssen die Sprachkenntnisse in die Definition aufgenommen werden oder es muss in § 9 zumindest nochmal ausdrücklich auf § 9a verwiesen werden, in dem die Sprachkenntnisse aufgelistet sind.

Darüber hinaus fehlt mangels Aufnahme in die Legaldefinition in § 2 ebenfalls der psychologische Eignungstest; in § 9a Abs. 1 Nr. 3 ist er dann aber erwähnt. Er müsste hier ergänzt werden.

14 Es hat sich die Bezeichnung "brüderschaftsbezogene Ausbildung" eingebürgert. Änderung nicht erforderlich.

Sollte in § 2 außerdem ebenfalls legaldefiniert werden.

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>Seelotsin oder des Seelotsen (Seelotseignungszeugnis) vorlegen,</p> <p>4 die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und gute Kenntnisse der englischen Sprache besitzen und</p> <p>5 die bestandene praktische Prüfung, die nach der revierbezogenen Ausbildung durchgeführt wird, nachweisen.</p> <p>(3) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht in der Lage, entweder die Seefahrtzeit nach Absatz 2 Nummer 2 oder die abgelegte Prüfung nach Absatz 2 Nummer 5 nachzuweisen, so kann sie oder er zu einer um eine sechsmonatige lotsenspezifische und praxisorientierte Ausbildungszeit verlängerten revierbezogenen Ausbildung zugelassen werden.</p> <p>(4) Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber an Stelle des in Absatz 2 Nummer 1 genannten Befähigungszeugnisses einen Bachelorabschluss der Fachrichtung Nautik nach und</p> <p>1 ein gültiges Befähigungszeugnis Nautischer Wachoffizier NWO nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung ohne Einschränkungen nach § 9 der Seeleute-Befähigungsverordnung oder</p> <p>2 ein mit dem Befähigungszeugnis nach Nummer 1 als gleichwertig anerkanntes Befähigungszeugnis für den nautischen Schiffsdienst eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,</p>	<p>psychologische Eignung für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen nach § 3 Absatz 4 und 5 Seelotseignungsverordnung nachweist,</p> <p>4 die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht und gute Kenntnisse der englischen Sprache besitzt und</p> <p>5 das Bestehen der praktischen Prüfung nachweist, die nach der revierbezogenen Ausbildung stattfindet, ohne diese Ausbildung vorher durchlaufen zu haben.</p> <p>(2) Ist die antragstellende Person nach § 8 Absatz 1 nicht in der Lage, entweder die Seefahrtzeit nach Absatz 21 Nummer 2 oder die abgelegte Prüfung nach Absatz 21 Nummer 5 nachzuweisen, so kann sie oder er zu einer um eine sechsmonatige lotsenspezifische und praxisorientierte Ausbildungszeit verlängerten revierbezogenen Ausbildung zugelassen werden.</p> <p>(3) Wird anstelle des in Absatz 21 Nummer 1 genannten Befähigungszeugnisses ein Bachelorabschluss der Fachrichtung Nautik nachgewiesen, so kann die antragstellende Person zur lotsenbrüderschaftsbezogenen Ausbildung zugelassen werden, die um eine zusätzliche lotsenspezifische und praxisorientierte revierbezogenen Ausbildungszeit von sechs Monaten und eine praxisorientierte revierübergreifende Ausbildungszeit von sechs Monaten verlängert ist, wenn zusätzlich einer der folgenden Nachweise vorgelegt wird:</p> <p>1 ein gültiges Befähigungszeugnis zum Nautischen Wachoffizier NWO nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung ohne Einschränkungen nach § 9 der Seeleute-Befähigungsverordnung,</p> <p>2 ein gültiges Befähigungszeugnis zum Ersten Offizier NEO nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Seeleute-Befähigungsverordnung ohne Einschränkungen nach § 9 der Seeleute-Befähigungsverordnung oder</p> <p>3 ein Befähigungszeugnis für den nautischen Schiffsdienst eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, das nach § 20 Absatz 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung als mit den</p>
--	--

15 Unklar, wie dies bewiesen werden soll. Dies sollte hier - so wie auch schon für die anderen Bedingungen - bereits geregelt werden. Verordnungsentwurf fehlt noch, daher unklar, ob dies dort geregelt werden soll.

16 Dies findet sich im Referentenentwurf an anderer Stelle; nach dem Referentenentwurf wäre dies Absatz 2. Wir nehmen an, dies ist ein Fehler. Es muss bitte ein Abgleich erfolgen; dies sollte unter Absatz 1 bleiben und muss im Referentenentwurf angepasst werden. Andernfalls müssten zahlreiche Verweise angepasst werden.

17 Anpassung der Verweise nötig, da neuer Entwurf andere Gliederung vorsieht als aktuelles SeeLG.

18 Sollte in § 2 ebenfalls legaldefiniert werden.

19 Dies müsste "revierbezogenen Ausbildung" heißen, da die weiteren sechs Monate noch vor diese geschaltet werden und nicht nur vor die brüderschaftsbezogene Ausbildung, oder nebenstehender Vorschlag in BLAU müsste aufgenommen werden. Andernfalls wäre die Ausbildung sonst gleich lang, egal ob man mit LA1 oder LA2 beginnt. LA1 und LA2 stünden nebeneinander als alternative Ausbildungswege, nicht hintereinander als Stufensystem, in dem auf verschiedenen Stufen eingestiegen werden kann.

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>kann sie oder er zu einer Ausbildung zugelassen werden, die um eine weitere praxisorientierte revierübergreifende Ausbildungszeit von sechs Monaten verlängert ist. Die Nachweise nach Absatz 2 Nummer 2 und 5 sind für die Zulassung nicht notwendig.</p> <p>(5) Die Gleichwertigkeit nach Absatz 4 Nummer 2 wird auf Antrag vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis erbracht hat, dass sie oder er über gleichwertige Kenntnisse verfügt, wie sie von der Inhaberin oder dem Inhaber eines gültigen Befähigungszeugnisses zum Nautischen Wachoffizier NWO nach Absatz 4 Nummer 1 verlangt werden. Der Nachweis gilt regelmäßig als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber</p> <p>1 eine vergleichbare Ausbildung entsprechend den Anforderungen nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Seeleute-Befähigungsverordnung erfolgreich absolviert hat und</p> <p>2 einen Lehrgang mit den Inhalten der Nummer 5 der Anlage 2 (zu § 5) zur Seeleute-Befähigungsverordnung bestanden hat. Das Bundesamt kann im Einzelfall den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Anpassungslehrgangs oder eine angemessene berufliche Erfahrung verlangen.</p> <p>(6) Der Ersterwerb der Befähigungszeugnisse, die für eine Zulassung nach den Absätzen 3 oder 4 erforderlich sind, darf bei Bewerbungseingang nicht länger als drei Jahre zurückliegen.</p>	<p>Zeugnissen nach Nummern 1 oder 2 gleichwertig anerkannt worden ist.</p> <p>Im Falle des Satzes 1 sind die Nachweise nach Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 5 sind für die Zulassung nicht notwendig.</p> <p>(4) Die Anerkennung eines Befähigungsnachweises nach Absatz 43 Nummer 3 erfolgt durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf Antrag, wenn die antragstellende Person den Nachweis der Gleichwertigkeit erbracht hat. Der Nachweis über die Befähigung zum Nautischen Wachoffizier NWO ist in der Regel erbracht, wenn die antragstellende Person</p> <p>1 eine vergleichbare Ausbildung entsprechend den Anforderungen nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Seeleute-Befähigungsverordnung erfolgreich absolviert hat und</p> <p>2 einen Lehrgang mit den Inhalten der Nummer 5 der Anlage 2 zur Seeleute-Befähigungsverordnung erfolgreich absolviert hat.</p> <p>Der Nachweis für die Befähigung zum Ersten Offizier NEO ist in der Regel erbracht, wenn die in Satz 2 genannten Voraussetzungen und die Seefahrtszeit nach § 30 Absatz 2 der Seeleute-Befähigungsverordnung nachgewiesen werden.</p> <p>(5) Der Nachweis über die Seefahrtszeit nach Absatz 1 Nummer 2 und Nachweise über gute Kenntnisse der englischen Sprache nach Absatz 1 Nummer 3 sowie der Erwerb des Befähigungszeugnisses, das für eine Zulassung nach den Absätzen 32 oder 43 erforderlich ist, darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist das in der Ausschreibung bestimmte Datum der spätestens möglichen Antragstellung auf Zulassung zur Ausbildung.</p>
---	---

20 Anpassung der Verweise nötig, da neuer Entwurf andere Gliederung vorsieht.

21 Dort sind keine Sprachkenntnisse geregelt. Verweis scheint falsch zu sein. Ergibt keinen Sinn.

22 Anpassung der Verweise nötig, da neuer Entwurf andere Gliederung vorsieht.

23 Warum 5 und nicht noch mehr? Eignungsuntersuchungen und praktische Prüfungen sind so detailliert, dass auch mehr ginge. Scheint willkürlich, dass 5 Jahre gewählt werden.

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

	<p>§ 9b Zuverlässigkeit</p> <p>(1) Die Aufsichtsbehörde hat die Zuverlässigkeit der antragstellenden Person auf Grundlage einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls zu bewerten. Nicht zuverlässig ist insbesondere, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. rechtskräftig verurteilt worden ist wegen <ol style="list-style-type: none"> a) eines Verbrechens, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, oder b) sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, 2. erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen hat, wenn diese Verstöße für die Beurteilung der Zuverlässigkeit im Umgang mit Schiffen von Bedeutung sind, oder 3. regelmäßig Alkohol, Rauschmittel oder Medikamente missbraucht. <p>Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen, kann die Aufsichtsbehörde zur Aufklärung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen der antragstellenden Person anordnen.</p> <p>(2) Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit hat die Aufsichtsbehörde von der antragstellenden Person die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes anzufordern. Kommt die antragstellende Person dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde diese Auskünfte von Amts wegen einholen.</p>
<p>§10</p> <p>Die Seelotsenanwärterin oder der Seelotsenanwärter hat sich der für das Seelotsrevier vorgeschriebenen Ausbildung und den Prüfungen nach den Vorgaben einer auf Grund des § 4 Nummer 3 erlassenen Rechtsverordnung zu unterziehen.</p>	<p>§10 Ausbildung und Prüfungen</p> <p>Die Seelotsenanwärterin oder der Seelotsenanwärter hat sich der für das Seelotsrevier vorgeschriebenen Ausbildung und den Prüfungen nach den Vorgaben einer auf Grund des § 4 Nummer 3 erlassenen Rechtsverordnung zu unterziehen.</p>

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>§ 11</p> <p>(1) Eignung und Zuverlässigkeit nach § 9 Absatz 1 Satz 1 müssen während der gesamten Dauer der Bestallung vorliegen. Nach bestandener Prüfung vor der Aufsichtsbehörde ist die Seelotsanwärterin oder der Seelotsanwärter von der Aufsichtsbehörde durch Aushändigung einer Urkunde zur Seelotsin oder zum Seelotsen zu bestallen. § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter, die die Ausbildung nach § 9 Absatz 4 begonnen haben, müssen vor der Bestallung den Masterabschluss der Fachrichtung Seelotswesen nachweisen. Bei der Bestallung ist die Seelotsin oder der Seelotse durch die Aufsichtsbehörde auf die gewissenhafte Ausübung ihres oder seines Berufes zu verpflichten. Im Falle wiederholter Sorgfaltpflichtverletzungen kann die Aufsichtsbehörde gegenüber der Seelotsin oder dem Seelotsen auf deren oder dessen Kosten geeignete Fortbildungsmaßnahmen anordnen, um weitere Pflichtverletzungen zu verhindern.</p>	<p>§ 11 Bestallungsakt</p> <p>(1) Eignung und Zuverlässigkeit nach §§ 9, 9a und 9b Absatz 1 Satz 1 müssen während der gesamten Dauer der Bestallung vorliegen. Nach bestandener Prüfung vor der Aufsichtsbehörde ist die Seelotsenanwärterin oder der Seelotsenanwärter von der Aufsichtsbehörde durch Aushändigung einer Urkunde zur Seelotsin oder zum Seelotsen zu bestallen. § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter, die die Ausbildung nach § 9 Absatz 43 begonnen haben, müssen vor der Bestallung den Masterabschluss der Fachrichtung Seelotswesen nachweisen.</p> <p>(3) Bei der Bestallung ist die Seelotsin oder der Seelotse durch die Aufsichtsbehörde auf die gewissenhafte Ausübung ihres oder seines Berufes zu verpflichten. Im Falle wiederholter Sorgfaltpflichtverletzungen kann die Aufsichtsbehörde gegenüber der Seelotsin oder dem Seelotsen zur Aufklärung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen anordnen und auf deren oder dessen Kosten geeignete Fortbildungsmaßnahmen anordnen, um weitere Pflichtverletzungen zu verhindern.</p>
<p>§ 12</p> <p>Die Lotsverordnung kann vorsehen, daß die Seelotsin oder der Seelotse nach ihrer oder seiner Bestallung für eine Übergangszeit nur Schiffe bestimmter Art und Größe lotsen darf.</p>	<p>§ 12 Übergangszeit</p> <p>Die Lotsverordnung kann vorsehen, daß die Seelotsin oder der Seelotse nach ihrer oder seiner Bestallung für eine Übergangszeit nur Schiffe bestimmter Art und Größe lotsen darf.</p>

24 Anpassung der Verweise nötig, da neuer Entwurf andere Gliederung vorsieht.

25 Anpassung der Verweise nötig, da neuer Entwurf andere Gliederung vorsieht.

26 Es wird angeregt, wie im letzten Entwurf aus Herbst 2024 vorgesehen, ebenfalls zu ermöglichen, das persönliche Erscheinen anzuordnen. Siehe Vorschlag in BLAU.

<p>§ 13</p> <p>(1) Ein Seelotseignungszeugnis darf nur nach einer ärztlichen Untersuchung über die gesundheitliche Eignung (Seelotseignungsuntersuchung) ausgestellt werden.</p> <p>Die Seelotseignungsuntersuchung darf nur durchgeführt werden</p> <p>1 von Ärztinnen und Ärzten, die nach § 16 des Seearbeitsgesetzes zugelassen sind,</p> <p>2 in den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Fällen von Ärztinnen und Ärzten des seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (Berufsgenossenschaft).</p> <p>(2) Wird einer untersuchten Person ein Seelotseignungszeugnis durch eine zugelassene Ärztin oder einen zugelassenen Arzt nicht erteilt oder stellt eine zugelassene Ärztin oder ein zugelassener Arzt eine Einschränkung der Seelotseignung fest, so kann die Person diese Feststellung von der Berufsgenossenschaft überprüfen lassen. Die Berufsgenossenschaft überprüft die Feststellung der zugelassenen Ärztin oder des zugelassenen Arztes durch die Ärztinnen oder Ärzte des seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft</p> <p>1 nach Aktenlage auf der Grundlage der Ergebnisse vorangegangener ärztlicher Untersuchungen oder anderer medizinischer Befunde,</p> <p>2 auf der Grundlage einer Untersuchung einer Ärztin oder eines Arztes des seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft oder</p> <p>3 auf der Grundlage eines Gutachtens einer Fachärztin oder eines Facharztes.</p> <p>Die Berufsgenossenschaft ist befugt, Untersuchungsergebnisse über diese Person im Einzellall von der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die vorhergegangene Untersuchung durchgeführt hat, anzufordern.</p>	<p>§ 13 Seelotseignungszeugnis</p> <p>(1) Zur Überprüfung der Seelotseignung hat sich die Seelotsenanwärterin oder der Seelotsenanwärter einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über das Ergebnis der Untersuchung ist vom untersuchenden Arzt das Seelotseignungszeugnis auszustellen und das Ergebnis unverzüglich in das Seelotseignungsverzeichnis einzutragen. Die Seelotseignungsuntersuchung darf nur durchgeführt werden</p> <p>1 von Ärztinnen und Ärzten, die nach § 16 des Seearbeitsgesetzes zugelassen sind,</p> <p>2 in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Fällen von Ärztinnen und Ärzten des seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft.</p> <p>(2) Wird einer untersuchten Person kein Seelotseignungszeugnis erteilt oder stellt die Ärztin oder der Arzt eine Einschränkung der Seelotseignung fest, so kann die untersuchte Person die ärztliche Feststellung innerhalb eines Monats nach ihrem Zugang von der Berufsgenossenschaft überprüfen lassen. Die Berufsgenossenschaft überprüft die Feststellung</p> <p>1. nach Aktenlage auf der Grundlage der Ergebnisse vorangegangener ärztlicher Untersuchungen oder anderer medizinischer Befunde,</p> <p>2. auf der Grundlage einer Untersuchung einer Ärztin oder eines Arztes des seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft oder</p> <p>3. auf der Grundlage eines Gutachtens einer Fachärztin oder eines Facharztes.</p> <p>Die Berufsgenossenschaft ist befugt, Untersuchungsergebnisse über diese Person im Einzellall von der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die vorangegangene Untersuchung durchgeführt hat, anzufordern.</p>
--	---

27 Warum hier Arzt und später Facharzt. Ist dies Absicht?

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>(3) Die Berufsgenossenschaft kann, soweit es erforderlich ist, um</p> <p>1 Mehrfachuntersuchungen zu vermeiden,</p> <p>2 der Notwendigkeit besonderer ärztlicher Beurteilung Rechnung zu tragen oder</p> <p>3 die Tätigkeit der zugelassenen Ärztinnen und Ärzte zu überwachen, gegenüber einer zu untersuchenden Person anordnen, dass eine Seelotseignungsuntersuchung ausschließlich durch Ärztinnen oder Ärzte des seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft durchgeführt und das Seelotseignungszeugnis durch diese erteilt wird. Die Anordnung ist zusätzlich als Sperrvermerk in das Seelotseignungsverzeichnis einzutragen.</p> <p>(4) Der seeärztliche Dienst der Berufsgenossenschaft kann anordnen, dass sich die Seelotsin, der Seelotse, die Seelotsenanwärtlerin oder der Seelotsenanwärter binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist einer Untersuchung bei einer oder einem vom seeärztlichen Dienst der Berufsgenossenschaft bestimmten Ärztin oder Arzt zu unterziehen hat, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Seelotsin, der Seelotse, die Seelotsenanwärtlerin oder der Seelotsenanwärter die Anforderungen an die Seelotseignung nicht mehr erfüllt. Ein Grund zur Annahme besteht insbesondere, wenn die Erkenntnisse der Aufsichtsbehörde vermuten lassen, dass die Seelotsin, der Seelotse, die Seelotsenanwärtlerin oder der Seelotsenanwärter auf Grund gesundheitlicher Mängel ihre oder seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausübt. Die Berufsgenossenschaft kann ergänzend zu der Untersuchung nach Satz 1 das Gutachten einer Fachärztin oder eines Facharztes heranziehen. Sie ist befugt, Untersuchungsergebnisse über die untersuchte Person von der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die vorhergegangene Untersuchung durchgeführt hat, anzufordern</p>	<p>(3) Die Berufsgenossenschaft kann, soweit es erforderlich ist, um</p> <p>1 Mehrfachuntersuchungen zu vermeiden,</p> <p>2 der Notwendigkeit besonderer ärztlicher Beurteilung Rechnung zu tragen oder</p> <p>3 die Tätigkeit der zugelassenen Ärztinnen und Ärzte zu überwachen, gegenüber einer zu untersuchenden Person anordnen, dass eine Seelotseignungsuntersuchung ausschließlich durch Ärztinnen oder Ärzte des seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft durchgeführt und das Seelotseignungszeugnis durch diese erteilt wird. Die Anordnung ist zusätzlich als Sperrvermerk in das Seelotseignungsverzeichnis einzutragen.</p> <p>(4) Der seeärztliche Dienst der Berufsgenossenschaft kann selbst oder muss, sofern die Aufsichtsbehörde dies fordert, anordnen, dass sich die Seelotsin oder der Seelotse oder die Seelotsenanwärtlerin oder der Seelotsenanwärter einer Untersuchung bei einer Ärztin oder einem Arzt nach § 13 Abs. 1 zu unterziehen hat, wenn aufgrund von Erkenntnissen der Aufsichtsbehörde oder anderer Stellen Grund zur Annahme besteht, dass die betreffende Person die Anforderungen an die Seelotseignung nicht mehr erfüllt. In der Anordnung ist die Ärztin oder der Arzt zu bestimmen, bei der oder bei dem sich die zu untersuchende Person der Untersuchung zu unterziehen hat, und ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer sich die zu untersuchende Person der Untersuchung zu unterziehen vorzustellen hat. Unterzieht die zu untersuchende Person sich schuldhaft nicht innerhalb der Frist der Untersuchung, wird bis zur Durchführung der Untersuchung vermutet, dass sie die Anforderungen an die Seelotseignung nicht mehr erfüllt.</p> <p>(4a) Die Berufsgenossenschaft ist befugt, die Ergebnisse der Untersuchung anzufordern. Die Berufsgenossenschaft hat auf Grundlage der Ergebnisse der Untersuchung binnen eines Monats eine Entscheidung über die Seelotseignung der untersuchten Person zu treffen. Ergänzend zu den Ergebnissen der Untersuchung nach Satz 1 kann die Berufsgenossenschaft das Gutachten einer Fachärztin oder eines Facharztes oder einer Psychologin oder eines Psychologen</p>
--	--

28 Es sollte sichergestellt werden, dass ein Lotse, der sich weigert, nicht weiter arbeiten kann. Dies ermöglicht der Behörde zumindest eine vorläufige Untersagung der Berufsausübung in solchen Fällen über § 15 SeeLG.

29 Es muss sichergestellt werden, dass eine zeitnahe Entscheidung erfolgt, damit die Sicherheits des Seeverkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>(5) Ergibt die nach Absatz 4 Satz 1 angeordnete Untersuchung, dass die untersuchte Person nicht mehr die Anforderungen an die Seelotseignung erfüllt, oder wird die dort bezeichnete Frist nicht eingehalten, so erklärt die Berufsgenossenschaft das Seelotseignungszeugnis für ungültig. Bestehen im Falle des Absatzes 4 Satz 1 erhebliche Zweifel an der Seelotseignung, kann die Berufsgenossenschaft das Seelotseignungszeugnis schon mit der Anordnung nach Absatz 4 Satz 1 für vorläufig ungültig erklären. Über Erklärungen nach den Sätzen 1 oder 2 ist die Aufsichtsbehörde unverzüglich durch die Berufsgenossenschaft zu unterrichten.</p> <p>(6) Ein für ungültig oder vorläufig ungültig erklärtes Seelotseignungszeugnis ist von der Berufsgenossenschaft einzuziehen. Mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Ungültigkeit des Seelotseignungszeugnisses ist dieses zu vernichten. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach den Absätzen 4 und 5 haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>heranziehen. Die Entscheidung über die Eignung hat die Berufsgenossenschaft der Aufsichtsbehörde, der betroffenen Lotsenbrüderschaft und der untersuchten Person unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(5) Ergibt die nach Absatz 4 Satz 1 angeordnete Untersuchung, dass die untersuchte Person nicht mehr die Anforderungen an die Seelotseignung erfüllt, oder wird die dort bezeichnete Frist nicht eingehalten, so erklärt die Berufsgenossenschaft das Seelotseignungszeugnis für ungültig. Bestehen im Falle des Absatzes 4 Satz 1 erhebliche Zweifel an der Seelotseignung, kann die Berufsgenossenschaft das Seelotseignungszeugnis schon mit der Anordnung nach Absatz 4 Satz 1 für vorläufig ungültig erklären. Über Erklärungen nach den Sätzen 1 oder 2 ist die Aufsichtsbehörde unverzüglich durch die Berufsgenossenschaft zu unterrichten. Ein für ungültig oder vorläufig ungültig erklärtes Seelotseignungszeugnis ist von der Berufsgenossenschaft einzuziehen. Mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Ungültigkeit des Seelotseignungszeugnisses ist dieses zu vernichten. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach den Absätzen 4 und 5 haben keine aufschiebende Wirkung</p>
	<p>§ 13a Psychologische Eignung</p> <p>Nach Ausstellung des Seelotseignungszeugnisses überprüft der seeärztliche Dienst der Berufsgenossenschaft die psychologische Eignung der antragstellenden Person im Rahmen eines psychologischen Eignungstests. Die Bewertung der Ergebnisse erfolgt durch eine Kommission. Über das Gesamtergebnis des Eignungstests stellt der seeärztliche Dienst der Berufsgenossenschaft eine Bescheinigung aus</p>
<p>§ 14</p> <p>(1) Die Bestallung ist nach Anhörung der Bundeslotsenkammer zu widerrufen, wenn</p> <p>1 der Seelotsin oder dem Seelotsen das Befähigungszeugnis entzogen wird, dessen Besitz Voraussetzung für die Bestallung gewesen ist,</p> <p>2 durch ein Zeugnis des seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft festgestellt wird, dass</p>	<p>§ 14 Widerruf der Bestallung</p> <p>(1) Die Bestallung ist nach Anhörung der Bundeslotsenkammer zu widerrufen, wenn</p> <p>1 der Seelotsin oder dem Seelotsen das Befähigungszeugnis entzogen wird, dessen Besitz Voraussetzung für die Bestallung gewesen ist,</p> <p>2 festgestellt wird, dass die Seelotseignung oder die psychologische Eignung dauerhaft nicht mehr vorliegt, oder</p>

30 Auch der Lotse und die Lotsenbrüderschaft sollte sofort informiert werden, um seine eigenen Rechte wahren zu können.

31 Unklar, ob ein Gesamtzeugnis für die Eignung (körperlich, geistig und psychologisch) am Ende ausgestellt werden soll oder nur eins für die psychologische Eignung.

32 Dies umfasst aktuell nicht die psychologische Eignung, da diese in § 2 nicht in die Legaldefinition aufgenommen wurde. Siehe Anpassungsvorschlag in BLAU, falls die psychologische Eignung nicht in die Legaldefinition ausdrücklich aufgenommen wird.

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>die Seelotsin oder der Seelotse gesundheitlich für ihren oder seinen Beruf auf Dauer nicht geeignet ist, oder</p> <p>3. die Seelotsin oder der Seelotse die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder gröblich verletzt hat und sich daraus ergibt, dass sie oder er ungeeignet ist, ihren oder seinen Beruf weiter auszuüben.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt für Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bestallung die Zulassung nach § 9 Absatz 1 tritt.</p>	<p>3. die Seelotsin oder der Seelotse die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder gröblich verletzt hat und sich daraus ergibt, dass sie oder er ungeeignet ist, ihren oder seinen Beruf weiter auszuüben.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt für Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bestallung die Zulassung nach § 9 Absatz 1 tritt.</p>
<p>§ 15</p> <p>Bestehen dringende Gründe für die Annahme, daß die Bestallung zurückgenommen oder widerrufen werden wird, so kann der Seelotsin oder dem Seelotsen die Berufsausübung vorläufig untersagt werden, wenn dies die Sicherheit der Schifffahrt erfordert.</p>	<p>§ 15 Vorläufige Untersagung der Berufsausübung</p> <p>(1) Bestehen dringende Gründe für die Annahme, dass die Bestallung zurückgenommen oder widerrufen werden wird, so kann der Seelotsin oder dem Seelotsen die Berufsausübung vorläufig untersagt werden, wenn dies die Sicherheit der Schifffahrt erfordert.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt für Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bestallung die Zulassung nach § 9 Absatz 1 und an die Stelle der Berufsausübung die Teilnahme an der Ausbildung als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter tritt.</p>
<p>§ 16</p> <p>(1) Wird ein in § 9 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 4 Nummer 1 oder 2 genanntes Befähigungszeugnis von der zuständigen Behörde für eine bestimmte Zeit vorübergehend entzogen, ruhend gestellt oder vorläufig sichergestellt, so ist der Inhaberin oder dem Inhaber die Berufsausübung als Seelotsin oder Seelotse nach Anhörung der Bundeslotsenkammer von der Aufsichtsbehörde vorübergehend zu untersagen. Die Dauer der Untersagung durch die Aufsichtsbehörde muss dem Zeitraum des Ruhens oder der Sicherstellung entsprechen.</p> <p>(2) Wird durch eine Seelotseignungsuntersuchung festgestellt, dass eine Seelotsin oder ein Seelotse oder eine</p>	<p>§ 16 Vorübergehende Untersagung der Berufsausübung</p> <p>(1) Wird ein Befähigungszeugnis nach § 9a Absatz 21 Nummer 1 oder Absatz 43 Nummer 1, oder 2 oder 3 genanntes Befähigungszeugnis von der zuständigen Behörde für vorübergehend entzogen, ruhend gestellt oder vorläufig sichergestellt, so hat die Aufsichtsbehörde der Inhaberin oder dem Inhaber die Berufsausübung als Seelotsin oder Seelotse vorübergehend zu untersagen. Die Bundeslotsenkammer ist vor der vorübergehenden Untersagung anzuhören. Wird die Maßnahme nach Satz 1 beendet, so ist die vorübergehende Untersagung aufzuheben.</p> <p>(2) Wird durch eine Seelotseignungsuntersuchung festgestellt, dass eine Seelotsin oder ein Seelotse oder eine</p>

B3 Verweis nicht mehr aktuell. § 9 hat zukünftig keinen Absatz 1 mehr.

B4 Ergänzungsvorschlag in BLAU, ähnlich dem Vorschlag des BMV nachfolgend bei § 16 Abs. 2

B5 Korrektur der Verweisungen nötig, da § 9 so nicht mehr vorgesehen ist im Entwurf, sondern zukünftig die relevanten Absätze in § 9a vorgesehen sind (siehe oben).

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>Seelotswärterin oder ein Seelotsanwärter vorübergehend nicht die erforderliche Seelotseignung besitzt, so hat die Aufsichtsbehörde ihr oder ihm die Berufsausübung zu untersagen, bis die Eignung durch ein Seelotseignungszeugnis nachgewiesen ist.</p>	<p>Seelotsenanwärterin oder ein Seelotsenanwärter vorübergehend nicht die Seelotseignung besitzt, so hat die Aufsichtsbehörde ihr oder ihm die Berufsausübung als Seelotsin oder Seelotse so lange zu untersagen, bis die Eignung durch ein Seelotseignungszeugnis nachgewiesen ist. Die Aufsichtsbehörde kann die Berufsausübung untersagen, wenn ihr schuldhaft nicht bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Seelotseignungszeugnisses ein neues Seelotseignungszeugnis vorgelegt wird.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt für Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Berufsausübung die Teilnahme an der Ausbildung als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter tritt.</p>
<p>§ 17 Im Falle des Widerrufs der Bestallung nach § 14 kann die Aufsichtsbehörde, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres, eine erneute Bestallung vornehmen, wenn die Annahme begründet ist, daß die Seelotsin oder der Seelotse künftig den Anforderungen ihres oder seines Berufes genügen wird.</p>	<p>§ 17 Erneute Bestallung nach Widerruf</p> <p>(1) Im Falle des Widerrufs der Bestallung nach § 14 kann die Aufsichtsbehörde frühestens nach Ablauf eines Jahres eine erneute Bestallung vornehmen, wenn die Annahme begründet ist, dass die Seelotsin oder der Seelotse künftig den Anforderungen ihres oder seines Berufes genügen wird.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt für Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bestallung die Zulassung nach § 9 Absatz 1 tritt.</p>
<p>§ 18 Die Bestallung erlischt, wenn die Seelotsin oder der Seelotse Altersruhegeld erhält, spätestens mit Ende des Monats, in dem die Seelotsin oder der Seelotse das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet.</p>	<p>§ 18 Erlöschen der Bestallung Die Bestallung erlischt, wenn die Seelotsin oder der Seelotse Altersruhegeld erhält, spätestens mit Ende des Monats, in dem die Seelotsin oder der Seelotse das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet.</p>
<p>§ 19</p> <p>(1) Wird ein Seelotsrevier aufgehoben, so sind die für dieses Seelotsrevier geltenden Bestallungen zu widerrufen und dafür auf Antrag Erlaubnisse nach § 42 zu erteilen.</p> <p>(2) Werden mehrere Seelotsreviere zu einem Seelotsrevier vereinigt, so gelten die für die einzelnen Seelotsreviere erteilten Bestallungen für das neue Seelotsrevier.</p>	<p>§ 19 Aufhebung und Vereinigung von Seelotsrevieren</p> <p>(1) Wird ein Seelotsrevier aufgehoben, so sind die für dieses Seelotsrevier geltenden Bestallungen zu widerrufen und dafür auf Antrag Erlaubnisse nach § 42 zu erteilen.</p> <p>(2) Werden mehrere Seelotsreviere zu einem Seelotsrevier vereinigt, so gelten die für die einzelnen Seelotsreviere erteilten Bestallungen für das neue Seelotsrevier.</p>
<p>§ 20</p>	<p>§ 20 Verzicht auf die Bestallung</p>

36 Sollte nur gelten, wenn der Lotse sich nicht kümmert, nicht hingegen, wenn er wie in der Vergangenheit bereits mehrfach gesehen, keinen Termin bekommt.

37 Verweis nicht mehr aktuell. § 9 hat zukünftig keinen Absatz 1 mehr.

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>(1) Die Seelotsin oder der Seelotse kann auf die Rechte aus der Bestallung verzichten.</p> <p>(2) Der Verzicht ist der Aufsichtsbehörde gegenüber schriftlich zu erklären. Er wird, falls die Aufsichtsbehörde nicht einem früheren Zeitpunkt zustimmt, mit Ablauf des dritten Monats wirksam, der auf die Abgabe der Erklärung folgt.</p> <p>(3) Wird der Verzicht binnen fünf Jahren nach der Bestallung erklärt, sind die für die Finanzierung der Ausbildung erforderlichen, nach § 28 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit der Verteilungsordnung von der betreffenden Brüderschaft noch nicht abgeführten Lotsgeldanteile von der oder dem Verzichtenden nach Festsetzung durch die Brüderschaft zu erstatten. Die für die Finanzierung der Ausbildung erforderlichen Kosten enthalten die Kosten für die Unterhaltsbeiträge und die Aufwendungen für die sächliche und personelle Umsetzung der Ausbildungsinhalte für die jeweils nach § 9 Absatz 2 bis 4 notwendige Ausbildungszeit. Der fortgesetzte Betrag muss die nicht abgeführten Lotsgeldanteile vollständig ausgleichen und darf deren Gesamtsumme nicht überschreiten</p> <p>(4) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn der Verzicht aus einem wichtigen Grund erklärt wird. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Verzicht aus von der Seelotsin oder dem Seelotsen nicht zu vertretenden Umständen, wie zum Beispiel wegen der Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger, erklärt wird.</p>	<p>(1) Die Seelotsin oder der Seelotse kann auf die Rechte aus der Bestallung verzichten.</p> <p>(2) Der Verzicht ist der Aufsichtsbehörde gegenüber in Textform schriftlich zu erklären. Er wird, falls die Aufsichtsbehörde nicht einem früheren Zeitpunkt zustimmt, mit Ablauf des dritten Monats wirksam, der auf die Abgabe der Erklärung folgt.</p> <p>(3) Wird der Verzicht binnen fünf Jahren nach der Bestallung erklärt oder wird die Bestallung in diesem Zeitraum nach § 14 Absatz 1 <u>verschuldet</u> widerrufen, sind die für die Finanzierung der Ausbildung erforderlichen, nach § 28 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit der Verteilungsordnung von der betreffenden Brüderschaft noch nicht abgeführten Lotsgeldanteile von der oder dem Verzichtenden bzw. seine Bestallung Verlierenden nach Festsetzung durch die Brüderschaft <u>zu erstatten weiterhin abzuführen</u>. Die für die Finanzierung der Ausbildung erforderlichen Kosten enthalten die Kosten für die Unterhaltsbeiträge und die Aufwendungen für die sächliche und personelle Umsetzung der Ausbildungsinhalte für die die jeweils nach § 9 Absatz 21 bis 43 notwendigen Ausbildungszeit. Der fortgesetzte Betrag muss die nicht abgeführten Lotsgeldanteile vollständig ausgleichen und darf deren Gesamtsumme nicht überschreiten.</p> <p>(4) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn der Verzicht aus einem wichtigen Grund erklärt wird. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Verzicht aus von der Seelotsin oder dem Seelotsen nicht zu vertretenden Umständen, wie zum Beispiel wegen der Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger, erklärt wird.</p>
--	--

38 Siehe oben bei § 4 bereits Kommentar hierzu.

39 keine Erstattung von Auslagen oder Kosten; soll zukünftige Ausbildungen finanzieren, Vorschlag in BLAU zur Klarstellung; ggf. zu ergänzen ob monatlich abgeführt werden soll oder einmalig ein Gesamtbetrag

40 Siehe auch Kommentar bei § 4 zu verschiedenen Geldströmen.

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>§ 21</p> <p>(1) Die für ein Seelotsrevier bestellten Seelotsinnen und Seelotsen üben ihre Tätigkeit als freien, nicht gewerblichen Beruf aus.</p> <p>(2) Die Seelotsin oder der Seelotse führt die Lotsung in eigener Verantwortung durch. Im übrigen unterliegt sie oder er der Aufsicht nach Maßgabe dieses Gesetzes.</p> <p>(3) Für einen in Ausübung der Lotstätigkeit verursachten Schaden ist die Seelotsin oder der Seelotse dem Reeder des gelotsten Schiffes oder einem anderen Auftraggeber nur insoweit zum Ersatz verpflichtet, als ihr oder ihm Vorsatz</p>	<p>§ 21 Freiberufliche Tätigkeit und Haftungsbeschränkung</p> <p>(1) Die für ein Seelotsrevier bestellten Seelotsinnen und Seelotsen üben ihre Tätigkeit als freien, nicht gewerblichen Beruf aus.</p> <p>(2) Die Seelotsin oder der Seelotse führt die Lotsung in eigener Verantwortung durch. Im übrigen unterliegt sie oder er der Aufsicht nach Maßgabe dieses Gesetzes.</p> <p>(3) Für einen in Ausübung der Lotstätigkeit verursachten Schaden ist die Seelotsin oder der Seelotse dem Reeder des gelotsten Schiffes oder einem anderen Auftraggeber nur insoweit zum Ersatz verpflichtet, als ihr oder ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ist für einen Schaden, den die Seelotsin oder der Seelotse in Ausübung der Lotstätigkeit einem Dritten zugefügt hat, neben der Seelotsin oder dem Seelotsen auch der Reeder oder andere Auftraggeber verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der Reeder oder andere Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet, soweit nicht der Seelotsin oder dem Seelotsen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Zur Last fällt oder leichtfertiges Handeln in dem Bewusstsein, dass der Schaden wahrscheinlich eintreten wird. Soweit der Seelotsin oder dem Seelotsen kein Vorsatz zur Last fällt, ist seine Haftung im Übrigen, auf den Betrag von SZR 200.000 bei Personenschäden und SZR 100.000 bei Sachschäden beschränkt.</p>
<p>§ 22</p> <p>Seelotsinnen und Seelotsen haben sich durch ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die ihr Beruf erfordert.</p>	<p>§ 22 Wohlverhaltenspflicht</p> <p>Seelotsinnen und Seelotsen haben sich durch ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die ihr Beruf erfordert</p>
<p>§ 23</p> <p>(1) Die Seelotsin und der Seelotse haben die Kapitänin oder den Kapitän bei der Führung des Schiffes zu beraten. Die Beratung kann auch von einem anderen Schiff oder von Land aus erfolgen.</p> <p>(2) Für die Führung des Schiffes bleibt die Kapitänin oder der Kapitän auch dann verantwortlich, wenn sie oder er selbstständige Anordnungen der Seelotsin oder des Seelotsen hinsichtlich der Führung des Schiffes zulässt.</p> <p>(3) Werden mehrere Seelotsinnen oder Seelotsen tätig, so wird die Kapitänin oder der Kapitän nur durch eine oder einen von ihnen</p>	<p>§ 23 Pflicht zur Beratung der Kapitänin oder des Kapitäns</p> <p>(1) Die Seelotsin und der Seelotse haben die Kapitänin oder den Kapitän bei der Führung des Schiffes zu beraten. Die Beratung kann auch von einem anderen Schiff oder von Land aus erfolgen.</p> <p>(2) Für die Führung des Schiffes bleibt die Kapitänin oder der Kapitän auch dann verantwortlich, wenn sie oder er selbstständige Anordnungen der Seelotsin oder des Seelotsen hinsichtlich der Führung des Schiffes zulässt oder ihr oder ihm das Bedienen von Manöverelementen übertragen wird.</p> <p>(3) Werden mehrere Seelotsinnen oder Seelotsen tätig, so wird die Kapitänin oder der Kapitän nur</p>

41 Bereits in letzter Gesetzesentwurf-Kommentierung aus Herbst 2024 vorgesehen gewesen: Auch wenn eine Anpassung der Lotsenhaftung vom BMDV in der aktuellen Novellierungsrunde nicht geplant ist, hält die BLK daran fest, dass die Einführung einer Haftungshöchstgrenze wünschenswert wäre. Eine Grenze sollte bei EUR 100.000,00 pro Vorfall liegen. Der Wortlaut sollte zudem darüber hinaus von „grober Fahrlässigkeit“ zu „leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintritt“ in Anlehnung an § 4 LLMC 1996 geändert werden. Siehe Formulierungsvorschlag in BLAU.

42 Es sollte klargestellt werden, dass in der praktischen Arbeit des Lotsen auch die Bedienung von Manöverelementen nach Übergabe durch den Schiffsführer möglich sein kann (sog. Conning).

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>beraten, die übrigen Seelotsinnen oder Seelotsen unterstützen sie oder ihn dabei. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist der Kapitänin oder dem Kapitän mitzuteilen, wer als beratende Seelotsin oder als beratender Seelotse tätig wird.</p> <p>(4) Die Seelotsin und der Seelotse dürfen die Lotstätigkeit nicht ausüben, wenn sie infolge gesundheitlicher Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Ausübung der Beratung behindert sind.</p> <p>(6) Die Seelotsin und der Seelotse dürfen während der Beratung alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht zu sich nehmen und nicht unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel stehen.</p>	<p>durch eine oder einen von ihnen beraten, die übrigen Seelotsinnen oder Seelotsen unterstützen sie oder ihn dabei. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist der Kapitänin oder dem Kapitän mitzuteilen, wer als beratende Seelotsin oder als beratender Seelotse tätig wird.</p> <p>(4) Die Seelotsin und der Seelotse dürfen die Lotstätigkeit nicht ausüben, wenn sie infolge gesundheitlicher körperlicher, oder geistiger oder psychologischer Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Ausübung der Beratung behindert sind.</p> <p>(5) Die Seelotsin und der Seelotse dürfen während der Beratung alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht zu sich nehmen und nicht unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel stehen</p>
<p>§ 24</p> <p>(1) Seelotsinnen und Seelotsen haben ihre Lotstsätigkeit so lange auszuüben, bis sie abgelöst oder von der Kapitänin oder dem Kapitän entlassen werden oder das Schiff den Bestimmungsort oder die Grenze des Seelotsreviers erreicht.</p> <p>(2) Auf Schiffen, die nach der Lotsverordnung zur Annahme einer Seelotsin oder eines Seelotsen verpflichtet sind, darf die Kapitänin oder der Kapitän die Seelotsin oder der Seelotsen nicht entlassen, bevor das Schiff die Grenze des Seelotsreviers erreicht hat.</p> <p>(3) Kann die Seelotsin oder der Seelotse beim Verlassen des Seelotsreviers nicht ausgeholt werden, so ist sie oder er zu weiterer Lotstätigkeit nicht verpflichtet, jedoch auf Anforderung der Kapitänin oder des Kapitäns berechtigt.</p>	<p>§ 24 Dauer der Lotstätigkeit</p> <p>(1) Seelotsinnen und Seelotsen haben ihre Lotstsätigkeit so lange auszuüben, bis sie abgelöst oder von der Kapitänin oder dem Kapitän entlassen werden oder das Schiff den Bestimmungsort oder die Grenze des Seelotsreviers erreicht.</p> <p>(2) Auf Schiffen, die nach der Lotsverordnung zur Annahme einer Seelotsin oder eines Seelotsen verpflichtet sind, darf die Kapitänin oder der Kapitän die Seelotsin oder der Seelotsen nicht entlassen, bevor das Schiff die Grenze des Seelotsreviers erreicht hat.</p> <p>(3) Kann die Seelotsin oder der Seelotse beim Verlassen des Seelotsreviers nicht ausgeholt werden, so ist sie oder er zu weiterer Lotstätigkeit nicht verpflichtet, jedoch auf Anforderung der Kapitänin oder des Kapitäns berechtigt.</p>
<p>§ 25</p> <p>(1) Die Seelotsin oder der Seelotse hat die für ihre oder seine Tätigkeit notwendigen Kenntnisse laufend zu ergänzen.</p> <p>(2) Die Seelotsin oder der Seelotse hat sich bei der Lotstätigkeit der technischen Hilfsmittel zu bedienen, deren Anwendung durch den Seemannsbrauch, durch Weisungen der Aufsichtsbehörde oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten ist. Sie oder er hat die Lotseinrichtungen pfleglich zu behandeln.</p> <p>(3) Seelotsinnen und Seelotsen haben an der Ausbildung der Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter mitzuwirken. Dies bedeutet, die Anwärterinnen und Anwärter während deren Mitfahrten theoretisch und</p>	<p>§ 25 Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung, technische Hilfsmittel</p> <p>(1) Die Seelotsin oder der Seelotse hat die für ihre oder seine Tätigkeit notwendigen Kenntnisse laufend zu ergänzen.</p> <p>(2) Die Seelotsin oder der Seelotse hat sich bei der Lotstätigkeit der technischen Hilfsmittel zu bedienen, deren Anwendung durch den Seemannsbrauch, durch Weisungen der Aufsichtsbehörde oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten ist. Sie oder er hat die Lotseinrichtungen pfleglich zu behandeln.</p> <p>(3) Seelotsinnen und Seelotsen haben an der Ausbildung der Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter mitzuwirken. Dies bedeutet insbesondere, die Anwärterinnen und Anwärter während deren Mitfahrten theoretisch und</p>

43 Ergänzungsvorschlag in BLAU.

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>praktisch anzuleiten, sofern und soweit die Schiffsführerin oder der Schiffsführer dies zulässt.</p>	<p>praktisch anzuleiten, sofern und soweit die Schiffsführerin oder der Schiffsführer dies zulässt.</p>
<p>26 (1) Die Seelotsin oder der Seelotse hat der von der Aufsichtsbehörde bestimmten Stelle und der Lotsenbrüderschaft unverzüglich auf schnellstem Übermittlungsweg jede Beobachtung mitzuteilen, die betrifft: 1 die Sicherheit der Schifffahrt, insbesondere Veränderungen oder Störungen an Schifffahrtszeichen, 2 eine Verschmutzung des Gewässers oder 3. Einen Verstoß gegen Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109) geändert worden ist. Über jeden Unfall eines von ihr oder ihm gelotsten Schiffes hat sie oder er der Aufsichtsbehörde zu berichten und auf Verlangen weitere Auskünfte zu geben. (2) Eine nach diesem Gesetz tätige Seelotsin oder ein nach diesem Gesetz tätiger Seelotse eines Schiffes, das sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft auf der Fahrt zu oder von einem Liegeplatz oder zu einem Hafen befindet, hat die zuständige Behörde des Hafen- oder Küstenstaats unverzüglich unter genauer Bezeichnung des Schiffes einschließlich der Angabe seines Heimathafens über alle Mängel zu unterrichten, von denen sie oder er bei der Erfüllung ihrer oder seiner üblichen Pflichten Kenntnis erhält und die die sichere Fahrt des Schiffes oder die Meeresumwelt gefährden können.</p>	<p>§ 26 Berichts- und Meldepflichten (1) Die Seelotsin oder der Seelotse hat der von der Aufsichtsbehörde bestimmten Stelle und der Lotsenbrüderschaft unverzüglich in Textform auf schnellstem Übermittlungsweg jede Beobachtung mitzuteilen, die betrifft: 1 die Sicherheit der Schifffahrt, insbesondere Veränderungen oder Störungen an Schifffahrtszeichen, 2 eine Verschmutzung des Gewässers oder 3. Einen Verstoß gegen Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109) geändert worden ist. Über jeden Unfall eines von ihr oder ihm gelotsten Schiffes hat sie oder er der Aufsichtsbehörde unverzüglich in Textform zu berichten und auf Verlangen weitere Auskünfte zu geben. (2) Eine nach diesem Gesetz tätige Seelotsin oder ein nach diesem Gesetz tätiger Seelotse eines Schiffes, das sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft auf der Fahrt zu oder von einem Liegeplatz oder zu einem Hafen befindet, hat die zuständige Behörde des Hafen- oder Küstenstaats unverzüglich unter genauer Bezeichnung des Schiffes einschließlich der Angabe seines Heimathafens über alle Mängel zu unterrichten, von denen sie oder er bei der Erfüllung ihrer oder seiner üblichen Pflichten Kenntnis erhält und die die sichere Fahrt des Schiffes oder die Meeresumwelt gefährden können.</p>
<p>§ 27 (1) Die für ein Seelotsrevier bestellten Seelotsinnen und Seelotsen bilden eine Lotsenbrüderschaft. Die Lotsenbrüderschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. (2) Die Lotsenbrüderschaft hat die ihr durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat im Rahmen ihrer</p>	<p>§ 27 Lotsenbrüderschaften (1) Die für ein Seelotsrevier bestellten Seelotsinnen und Seelotsen bilden eine Lotsenbrüderschaft. Die Lotsenbrüderschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. (2) Die Lotsenbrüderschaft hat die ihr durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat im Rahmen ihrer Selbstverwaltung</p>

44 In Referentenentwurf nicht vorgesehen als Änderung/Ergänzung. Sollte auch nicht vorgenommen werden. Verzögert die Meldung sonst erst recht. Der Lotse kann während der laufenden Lotsung maximal anrufen. Unfälle werden trotzdem schriftlich gemeldet, siehe nächster Satz.



Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>Selbstverwaltung die Belange des Seelotsreviers zu wahren und zu fördern. (3) Die Ausgaben der Lotsenbrüderschaft werden von den Mitgliedern anteilmäßig getragen.</p>	<p>die Belange des Seelotsreviers zu wahren und zu fördern. (3) Die Ausgaben der Lotsenbrüderschaft werden von den Mitgliedern anteilmäßig getragen.</p>
---	--

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>§ 28 (1) Der Lotsenbrüderschaft obliegt es insbesondere, 1. Die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen und durch oder auf Grund der Satzung (§ 29) weitere Regelungen über die Berufspflichten im Rahmen der § 22 bis 26 zu treffen; 2. Die Ausbildung und Fortbildung der Seelotsinnen und Seelotsen zu fördern; 3 durch eine Börtordnung die Dienstfolge zu regeln; 4 Bestimmungen über den inneren Dienstbetrieb zu treffen; 4a. eine Ordnung zur Ahndung von Verstößen der Mitglieder gegen Regelungen der inneren Ordnung in den Brüderschaften zu beschließen; als Sanktion können die Verwarnung, der Verweis und die Geldbuße in Höhe von bis zu eintausend Euro vorgesehen werden; 5 auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu vermitteln; 6 Maßnahmen zu treffen, die eine ausreichende Versorgung der Seelotsinnen und Seelotsen und ihrer Hinterbliebenen für den Fall des Alters, der Berufsunfähigkeit und Todes gewährleisten, und die Durchführung dieser Maßnahmen zu überwachen; 7 die Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Seelotswesens zu beraten und durch die notwendige Berichterstattung zu unterstützen; 8 die Lotsgelder für Rechnung der Seelotsinnen und Seelotsen einzunehmen; 9 von den eingenommenen Lotsgeldern a) die Beträge einzubehalten, die nach Nummer 2, nach § 27 Absatz 3 und nach § 35 Absatz 2 Nummer 6 sowie für die Versorgung der Seelotsinnen und Seelotsen und die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an die</p>	<p>§ 28 Aufgaben (1) Der Lotsenbrüderschaft obliegt es insbesondere, 1. Die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen und durch oder auf Grund der Satzung (§ 29) weitere Regelungen über die Berufspflichten im Rahmen der § 22 bis 26 zu treffen; 2. Die Ausbildung und Fortbildung der Seelotsinnen und Seelotsen zu fördern; 3 durch eine Börtordnung die Dienstfolge zu regeln; 4 Bestimmungen über den inneren Dienstbetrieb zu treffen; 4a. eine Ordnung zur Ahndung von Verstößen der Mitglieder gegen Regelungen der inneren Ordnung in den Brüderschaften zu beschließen; als Sanktion können die Verwarnung, der Verweis und die Geldbuße in Höhe von bis zu eintausend Euro vorgesehen werden; 5 auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu vermitteln; 6 Maßnahmen zu treffen, um die ausreichende Versorgung der Seelotsinnen und Seelotsen für die Fälle des Alters und der Berufsunfähigkeit, eine ausreichende Versorgung der Seelotsinnen für den Fall der Schwangerschaft und für den Fall des Todes einer Seelotsin oder eines Seelotsen eine ausreichende Versorgung der Hinterbliebenen zu gewährleisten und die Durchführung dieser Maßnahmen zu überwachen; 7 die Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Seelotswesens zu beraten und durch die notwendige Berichterstattung zu unterstützen; 8 die Lotsgelder für Rechnung der Seelotsinnen und Seelotsen einzunehmen; 9 von den eingenommenen Lotsgeldern a) die Beträge einzubehalten, die nach Nummer 2, nach § 27 Absatz 3 und nach § 35 Absatz 2 Nummer 6 sowie für die Versorgung der Seelotsinnen und Seelotsen und die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter während der brüderschaftsbezogenen Ausbildung Ergerforderlich sind,</p>
--	---

45 Ergänzungsvorschlag in BLAU, um klarer zu machen, dass es bei lit. a nur um die Unterhaltsbeiträge für LA 3 geht.

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter erforderlich sind,</p> <p>b) die einbehaltenen Versorgungsbeiträge an die dafür zuständigen Stellen abzuführen,</p> <p>c) die einbehaltenen Unterhaltsbeiträge für die brüderschaftsbezogene Ausbildung an die Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter auszuführen,</p> <p>d) die einbehaltenen Beträge für die revierübergreifende und die revierbezogene Ausbildung an die Bundeslotsenkammer abzuführen, sowie den Rest der Lotsgelder nach Maßgabe einer Verteilungsordnung an die Seelotsinnen und Seelotsen zu verteilen.</p> <p>(2) Die Börtordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p> <p>(3) Die Verteilungsordnung hat die Anteile der Seelotsin oder des Seelotsen für den Fall einer Erkrankung, einer vorläufigen oder vorübergehenden Untersagung der Berufsausübung sowie für die Finanzierung der revierübergreifenden und revierbezogenen Ausbildung zu regeln. Sie kann dabei von der sonst vorgesehenen Verteilung abweichen. Die Verteilungsordnungen der Brüderschaften haben die Anteile des Lotsgeldes, die von der Brüderschaft für die Finanzierung der revierübergreifenden und revierbezogenen Ausbildung der Seelotsinnen und Seelotsen in den ersten fünf Jahren nach deren Bestallung einzubehalten sind, gleichartig auszugestalten.</p> <p>(2) Die Lotsenbrüderschaften können Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 6 der Bundeslotsenkammer übertragen, soweit diese zustimmt.</p>	<p>b) die einbehaltenen Versorgungsbeiträge an die dafür zuständigen Stellen abzuführen,</p> <p>c) die einbehaltenen Unterhaltsbeiträge für die Lotsen brüderschaftsbezogene Ausbildung an die Seelotsenanwärterinnen und Seelotsen-anwärter auszuführen,</p> <p>d) die erforderlichen Beiträge für die revierbezogene und revierübergreifende Ausbildung, einschließlich der Unterhaltsbeiträge an die Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter, die von den seit 1. Dezember 2022 zur Ausbildung zugelassene Seelotsinnen und Seelotsen innerhalb der ersten von fünf Jahren ab Bestallung zu leisten sind, einzubehalten und einbehaltenen Beträge für die revierübergreifende und die revierbezogene Ausbildung an die Bundeslotsenkammer abzuführen, wenn diese Seelotsinnen und Seelotsen an der Verteilung der Lotsgelder tatsächlich teilnehmen.</p> <p>Die nicht nach Satz 1 Nummer 9 einbehaltenen Lotsgelder hat die Lotsenbrüderschaft nach Maßgabe einer Verteilungsordnung an die Seelotsinnen und Seelotsen zu verteilen.</p> <p>(2) Die Börtordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde</p> <p>(3) Die Verteilungsordnung hat die Anteile der Seelotsin oder des Seelotsen für den Fall einer Erkrankung und einer vorläufigen oder vorübergehenden Untersagung der Berufsausübung zu regeln. Sie kann dabei von der sonst vorgesehenen Verteilung abweichen. Die Verteilungsordnungen der Brüderschaften haben die Anteile des Lotsgeldes, die von der Brüderschaft für die Finanzierung der revierübergreifenden und revierbezogenen Ausbildung der Seelotsinnen und Seelotsen in den ersten fünf Jahren nach deren Bestallung einzubehalten sind, gleichartig in Übereinstimmung mit der nach § 4 Nr. 1 lit. c, e erlassenen Verordnung auszugestalten.</p> <p>(4) Die Lotsenbrüderschaften können Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 6 der Bundeslotsenkammer übertragen, soweit diese zustimmt.</p>
---	---

46 In §9a heißt es auch nur "brüderschaftsbezogene Ausbildung" wie bisher bereits; eine Änderung dieses inzwischen gängigen Begriffs für diesen Ausbildungsabschnitt, ist nicht erforderlich.

47 Dies soll klarstellen, dass nicht willkürlich irgendwelche Beträge gewählt werden können, sondern der Bedarf maßgeblich ist.

48 Ergänzungsvorschlag in BLAU um klarer zu machen, was gleichartig sein soll.

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>§ 29 (1) Der Sitz und die Verfassung der Lotsenbrüderschaft werden im Rahmen der folgenden Vorschriften durch die Satzung bestimmt. (2) Die Satzung wird von den Mitgliedern durch mündliche oder schriftliche Erklärung beschlossen. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist im Verkehrsblatt zu veröffentlichen. (3) Kommt eine genehmigungsfähige Satzung nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde nach Ablauf einer von ihr gesetzten Frist eine vorläufige Satzung in Kraft setzen.</p>	<p>§ 29 Verfassung (1) Der Sitz und die Verfassung der Lotsenbrüderschaft werden im Rahmen der folgenden Vorschriften durch die Satzung bestimmt. (2) Die Satzung wird von den Mitgliedern durch mündliche oder schriftliche Erklärung beschlossen. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist im Verkehrsblatt zu veröffentlichen. (3) Kommt eine genehmigungsfähige Satzung nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde nach Ablauf einer von ihr gesetzten Frist eine vorläufige Satzung in Kraft setzen.</p>
<p>§ 30 (1) Organe der Lotsenbrüderschaft sind der Ältermann und die Mitgliederversammlung. (2) Die Satzung kann vorsehen, daß neben dem Ältermann für bestimmte Aufgabengebiete besondere Beauftragte zu bestellen sind.</p>	<p>§ 30 Organe (1) Organe der Lotsenbrüderschaft sind der Ältermann und die Mitgliederversammlung. (2) Die Satzung kann vorsehen, daß neben dem Ältermann für bestimmte Aufgabengebiete besondere Beauftragte zu bestellen sind.</p>
<p>§ 31 (-) (5) Die Aufsichtsbehörde und die Mitgliederversammlung können im gegenseitigen Einvernehmen den Ältermann oder seine Stellvertreter aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Anhörung der Bundeslotsenkammer.</p>	<p>§ 31 Ältermänner (...) (5) Die Aufsichtsbehörde und die Mitgliederversammlung können im gegenseitigen Einvernehmen den Ältermann oder seine Stellvertreter aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Anhörung der Bundeslotsenkammer.</p>
<p>§ 32 Die Angelegenheiten der Lotsenbrüderschaft werden, soweit sie nicht vom Ältermann oder einem anderen satzungsmäßig berufenen Vertreter zu besorgen sind, durch Beschluß der Mitglieder geordnet.</p>	<p>§ 32 Mitgliederbeschluss Die Angelegenheiten der Lotsenbrüderschaft werden, soweit sie nicht vom Ältermann oder einem anderen satzungsmäßig berufenen Vertreter zu besorgen sind, durch Beschluß der Mitglieder geordnet. Kommt ein Beschluss zur Durchführung der Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Nr. 9 lit. d nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde den fehlenden Beschluss nach Ablauf einer von ihr gesetzten Frist durch eine vorläufige Regelung ersetzen.</p>
<p>§ 33 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn der Beschluß die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Lotsenbrüderschaft betrifft.</p>	<p>§ 33 Stimmberechtigung der Mitglieder Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn der Beschluß die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Lotsenbrüderschaft betrifft</p>
<p>§ 34</p>	<p>§ 34 Bundeslotsenkammer</p>

49 Begrenzung auf die problematische Abgabenthematik; siehe Vorschlag in BLAU:
Es wird vorgeschlagen, diese Erweiterung der Aufsichtsmaßnahmen auf die Einhalte/Finanzierungsfragen zu beschränken, um einerseits sicherzustellen, dass die notwendigen Gelder für Versorgung und Ausbildung vorhanden sind und andererseits die Selbstverwaltung nicht gänzlich auszuhebeln. Es ist verständlich, dass der Gesetzgeber hier Handlungsmöglichkeiten erwirken möchte, nachdem es bei der Ausbildungsfinanzierung zu Problemen gab; allerdings läuft die Selbstverwaltung in anderen Bereichen seit jeher gut. Diese müssen daher nicht eingeschränkt werden. Es ist ein Kompromiss, wie z.B. in BLAU vorgeschlagen, erforderlich.

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>(...) (2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur führt die Aufsicht über die Bundeslotsenkammer. Die Fachaufsicht der Aufsichtsbehörden nach § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.</p>	<p>(...) (2) Das Bundesministerium für Verkehr führt die Aufsicht über die Bundeslotsenkammer. Die Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde nach § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.</p>
<p>§ 35 (1) Die Bundeslotsenkammer hat die ihr durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. (2) Der Bundeslotsenkammer obliegt es insbesondere, 1. in Frage, welche die Gesamtheit der Lotsbrüderschaften angehen, deren Auffassung zu ermitteln; 2. Die Gesamtheit der Lotsbrüderschaften gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten; 3. Auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Lotsbrüderschaften oder Mitgliedern verschiedener Lotsbrüderschaften zu vermitteln; 4. Gutachten zu erstatten, die eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht in Angelegenheiten des Seelotswesens anfordert; 5. An der Gesetzgebung, soweit das Seelotswesen berührt wird, gutachterlich mitzuarbeiten 6. Sofern und soweit auf einem Seelotrevier das tarifliche Lotsgeld-Soll-Aufkommen nicht erreicht wird, die Mindereinnahmen auf Antrag einer Lotsbrüderschaft zwischen den einzelnen Lotsbrüderschaften auszugleichen; 7. Aufgaben wahrzunehmen, die ihr mit ihrer Zustimmung nach § 28 Abs. 4 übertragen worden sind; und 8. Die nach § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a und d erhaltenen Gelder für die revierübergreifenden und revierbezogenen Ausbildungszwecke abzuführen und auszuzahlen; dazu gehören insbesondere die Unterhaltsbeiträge an die Seelotsanwärterinnen und Seelotsanwärter.</p>	<p>§ 35 Aufgaben (1) Die Bundeslotsenkammer hat die ihr durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. (2) Der Bundeslotsenkammer obliegt es insbesondere, 1. in Frage, welche die Gesamtheit der Lotsbrüderschaften angehen, deren Auffassung zu ermitteln; 2. Die Gesamtheit der Lotsbrüderschaften gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten; 3. Auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Lotsbrüderschaften oder Mitgliedern verschiedener Lotsbrüderschaften zu vermitteln; 4. Gutachten zu erstatten, die eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht in Angelegenheiten des Seelotswesens anfordert; 5. An der Gesetzgebung, soweit das Seelotswesen berührt wird, gutachterlich mitzuarbeiten 6. Sofern und soweit auf einem Seelotrevier das tarifliche Lotsgeld-Soll-Aufkommen nicht erreicht wird, die Mindereinnahmen auf Antrag einer Lotsbrüderschaft zwischen den einzelnen Lotsbrüderschaften auszugleichen; 7. Aufgaben wahrzunehmen, die ihr mit ihrer Zustimmung nach § 28 Abs. 4 übertragen worden sind; und 8. Die nach § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe d erhaltenen Gelder für die revierübergreifenden und revierbezogenen Ausbildungszwecke abzuführen und auszuzahlen; dazu gehören insbesondere die Unterhaltsbeiträge an die Seelotsanwärterinnen und Seelotsanwärter.</p>
<p>§ 36 Die Verfassung der Bundeslotsenkammer wird im Rahmen der folgenden Vorschriften durch die</p>	<p>§ 36 Verfassung Die Verfassung der Bundeslotsenkammer wird im Rahmen der folgenden Vorschriften durch die</p>

50 Bereits in letzter Gesetzesentwurf-Kommentierung aus Herbst 2024 vorgesehen gewesen: Auch wenn das BMDV in dieser Novellierungsrunde nicht plant, den Mindereinnahmenausgleich anzupassen, insb. verpflichtend zu gestalten, hält die BLK daran fest, dass diese Regelung mit dieser Novelle überarbeitet werden muss. Gespräche zwischen BMDV, GDWS und BLK sollten hierzu zügig stattfinden.

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>Satzung bestimmt. Die Vorschriften des § 29 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Satzung bestimmt. Die Vorschriften des § 29 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.</p>
<p>§ 37 (1) Organe der Bundeslotsenkammer sind der Vorsitzende und die Mitgliederversammlung. (2) Die Lotsenbrüderschaften werden in der Mitgliederversammlung durch ihre Ältermänner vertreten. Jede Lotsenbrüderschaft hat mindestens eine Stimme; Lotsbrüderschaften mit mehr als einhundert Mitgliedern haben zwei Stimmen und Lotsbrüderschaften mit mehr als zweihundert Mitglieder haben drei Stimmen (3) Die Satzung kann vorsehen, daß neben dem Vorsitzenden für bestimmte Angelegenheiten besondere Beauftragte zu bestellen sind.</p>	<p>§ 37 Organe (1) Organe der Bundeslotsenkammer sind der Vorsitzende und die Mitgliederversammlung. (2) Die Lotsenbrüderschaften werden in der Mitgliederversammlung durch ihre Ältermänner vertreten. Jede Lotsenbrüderschaft hat mindestens eine Stimme; Lotsbrüderschaften mit mehr als einhundert Mitgliedern haben zwei Stimmen und Lotsbrüderschaften mit mehr als zweihundert Mitglieder haben drei Stimmen (3) Die Satzung kann vorsehen, daß neben dem Vorsitzenden für bestimmte Angelegenheiten besondere Beauftragte zu bestellen sind.</p>
<p>§ 38 (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Reihe der Seelotsinnen und Seelotsen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Die Bestätigung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. (2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können von der Mitgliederversammlung oder dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aus wichtigem Grund abberufen werden. (3) Die Vorschriften des § 31 Abs. 1 und 4 sind auf die Bundeslotsenkammer sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Aufsichtsbehörde das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur tritt.</p>	<p>§ 38 Vorsitzender (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Reihe der Seelotsinnen und Seelotsen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Bundesministerium für Verkehr. Die Bestätigung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. (2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können von der Mitgliederversammlung oder dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aus wichtigem Grund abberufen werden. (3) Die Vorschriften des § 31 Abs. 1 und 4 sind auf die Bundeslotsenkammer sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Aufsichtsbehörde das Bundesministerium für Verkehr tritt.</p>
<p>§ 39 (1) Die Angelegenheiten der Bundeslotsenkammer werden, soweit sie nicht vom Vorsitzenden oder einem anderen satzungsgemäß berufenen Vertreter zu besorgen sind, durch Beschluß der Mitglieder geordnet. (2) Der Vorsitzende ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. (3) Die Vorschriften des § 33 sind auf die Mitglieder der Bundeslotsenkammer sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>§ 39 Mitgliederbeschluss und Stimmberechtigung der Mitglieder (1) Die Angelegenheiten der Bundeslotsenkammer werden, soweit sie nicht vom Vorsitzenden oder einem anderen satzungsgemäß berufenen Vertreter zu besorgen sind, durch Beschluß der Mitglieder geordnet. (2) Der Vorsitzende ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. (3) Die Vorschriften des § 33 sind auf die Mitglieder der Bundeslotsenkammer sinngemäß anzuwenden.</p>
<p>§ 40 Die Mitgliederversammlung stellt den Betrag fest, der zur Deckung des persönlichen und sachlichen Bedarfs erforderlich ist. Die Lotsenbrüderschaften haben im Verhältnis</p>	<p>§ 40 Mitgliedsbeiträge Die Mitgliederversammlung stellt den Betrag fest, der zur Deckung des persönlichen und sachlichen Bedarfs erforderlich ist. Die Lotsenbrüderschaften haben im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl die hierfür erforderlichen Beiträge zu leisten.</p>

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>ihrer Mitgliederzahl die hierfür erforderlichen Beiträge zu leisten.</p>	
<p>§ 41</p> <p>(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Lotsenbrüderschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Fristsetzung anhalten. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann sie auf Kosten der Lotsenbrüderschaft die Aufgaben selbst durchführen oder die Durchführung Dritten übertragen.</p> <p>(2) Der Beschluß über die zu treffenden Maßnahmen ist zu begründen und der Lotsenbrüderschaft zuzustellen</p> <p>(3) Für die Aufsicht über die Bundeslotsenkammer gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend</p>	<p>§ 41 Beanstandung und Ersatzvornahme</p> <p>(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Lotsenbrüderschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Fristsetzung anhalten. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann sie auf Kosten der Lotsenbrüderschaft die Aufgaben selbst durchführen oder die Durchführung Dritten übertragen.</p> <p>(2) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Lotsenbrüderschaft, die gegen geltendes Recht verstoßen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Lotsenbrüderschaft binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden, wenn sie nicht der Erfüllung der Aufgaben der Lotsenbrüderschaft in § 28 Abs. 1 Nr. 9 lit. d dienen. Hebt die Lotsenbrüderschaft solche Beschlüsse nach vorheriger Beanstandung und nochmaliger Beratung in der Lotsenbrüderschaft nicht auf, kann die Aufsichtsbehörde den Beschluss aufheben und den fehlenden Beschluss nach Ablauf einer von ihr gesetzten Frist durch eine vorläufige Regelung ersetzen.</p> <p>(3) Der Beschluß über die zu treffenden Maßnahmen ist zu begründen und der Lotsenbrüderschaft zuzustellen.</p> <p>(4) Für die Aufsicht über die Bundeslotsenkammer gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p>
<p>§ 42</p> <p>(1) Wer außerhalb eines Seelotsreviers die Tätigkeit einer Seelotsin oder eines Seelotsen ausüben will, bedarf einer Erlaubnis.</p> <p>(2) Die Erlaubnis kann von der Aufsichtsbehörde auf Antrag erteilt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller 1. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 und 2 erfüllt oder eine Bestallung nach § 11 nachgewiesen wird, 2. unter 60 Jahren alt ist, 3. ausreichende praktische Erfahrungen sowie theoretische Kenntnisse für das Fahrtgebiet nachweist, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll, und 4. eine Prüfung vor der Aufsichtsbehörde besteht.</p> <p>(3) § 11 sowie die §§ 13 bis 17 und § 20 Abs. 1 und 2 Satz 1 sind auf die Erlaubnis, § 21 Absatz 3 auf die Haftung und die §§ 22 bis 24 Abs. 1 sowie die §§ 25 und 26 auf die Pflichten der Seelotsin oder des Seelotsen entsprechend anzuwenden. § 8 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Zulassung von Überseelotsinnen und Überseelotsen im Benehmen mit den betreffenden regionalen</p>	<p>§ 42 Erlaubnis</p> <p>(1) Wer außerhalb eines Seelotsreviers die Tätigkeit einer Seelotsin oder eines Seelotsen ausüben will, bedarf einer Erlaubnis.</p> <p>(2) Die Erlaubnis kann von der Aufsichtsbehörde auf Antrag erteilt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller 1. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 und 2 erfüllt oder eine Bestallung nach § 11 nachgewiesen wird, 2. unter 60 Jahren alt ist, 3. ausreichende praktische Erfahrungen sowie theoretische Kenntnisse für das Fahrtgebiet nachweist, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll, und 4. eine Prüfung vor der Aufsichtsbehörde besteht.</p> <p>(3) § 11 sowie die §§ 13 bis 17 und § 20 Abs. 1 und 2 Satz 1 sind auf die Erlaubnis, § 21 Absatz 3 auf die Haftung und die §§ 22 bis 24 Abs. 1 sowie die §§ 25 und 26 auf die Pflichten der Seelotsin oder des Seelotsen entsprechend anzuwenden. § 8 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Zulassung von Überseelotsinnen und Überseelotsen im Benehmen mit den betreffenden regionalen Vereinigungen der</p>

51 Grundsätzlich bedauert die BLK die Einführung dieser Maßnahmen.

52 Klarstellung, dass nur angegriffen werden kann, was gegen das geltende Recht verstößt, ist erforderlich.

53 Siehe hierzu bereits Ausführungen bei § 32.

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>Vereinigungen der Überseelotsinnen und Überseelotsen erfolgt, die Vereinbarungen im Sinne des § 44 geschlossen haben.</p> <p>(4) Die Erlaubnis erlischt mit Ende des Monats, in dem die Seelotsin oder der Seelotse das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.</p> <p>(5) Die Erlaubnis gilt weiter, auch wenn das Fahrtgebiet, für das sie erteilt worden ist, Seelotsrevier oder Teil eines Seelotsreviers wird.</p>	<p>Überseelotsinnen und Überseelotsen erfolgt, die Vereinbarungen im Sinne des § 44 geschlossen haben.</p> <p>(4) Die Erlaubnis erlischt mit Ende des Monats, in dem die Seelotsin oder der Seelotse das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.</p> <p>(5) Die Erlaubnis gilt weiter, auch wenn das Fahrtgebiet, für das sie erteilt worden ist, Seelotsrevier oder Teil eines Seelotsreviers wird.</p>
<p>§ 43</p> <p>Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für einzelne Fahrtgebiete an den Grad des Befähigungszeugnisses geringere Anforderungen zu stellen, 2. die Erlaubnis auf ein bestimmtes Fahrtgebiet zu beschränken, 3. Vorschriften über die Befristung der Erlaubnis, ihre Verbindung mit Auflagen und die Voraussetzungen ihrer Verlängerung zu erlassen, um sicherzustellen, daß die Seelotsin und der Seelotse die erforderlichen Kenntnisse auf dem laufenden hält und auf Grund einer ausreichenden Zahl von Lotsungen über die notwendigen praktischen Erfahrungen verfügt, 4. die erforderlichen praktischen Erfahrungen und theoretischen Kenntnisse zu bestimmen, 5. den Umfang der Ruhepausen festzulegen, die die Seelotsin und der Seelotse zwischen den einzelnen Lotsungen und während längerer Lotsungen einzuhalten hat, 6. der Bundeslotsenkammer mit deren Zustimmung Aufgaben auf dem Gebiet des Seelotswesens außerhalb der Seelotsreviere zu übertragen und den Umfang der Beteiligung der Seelotsinnen und Seelotsen, die eine Erlaubnis erhalten haben, an Beratungen der Bundeslotsenkammer über Angelegenheiten des Seelotswesens außerhalb der Seelotsreviere zu bestimmen. 	<p>§ 43 Verordnungsermächtigung</p> <p>Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für einzelne Fahrtgebiete an den Grad des Befähigungszeugnisses geringere Anforderungen zu stellen, 2. die Erlaubnis auf ein bestimmtes Fahrtgebiet zu beschränken, 3. Vorschriften über die Befristung der Erlaubnis, ihre Verbindung mit Auflagen und die Voraussetzungen ihrer Verlängerung zu erlassen, um sicherzustellen, daß die Seelotsin und der Seelotse die erforderlichen Kenntnisse auf dem laufenden hält und auf Grund einer ausreichenden Zahl von Lotsungen über die notwendigen praktischen Erfahrungen verfügt, 4. die erforderlichen praktischen Erfahrungen und theoretischen Kenntnisse zu bestimmen, 5. den Umfang der Ruhepausen festzulegen, die die Seelotsin und der Seelotse zwischen den einzelnen Lotsungen und während längerer Lotsungen einzuhalten hat, 6. der Bundeslotsenkammer mit deren Zustimmung Aufgaben auf dem Gebiet des Seelotswesens außerhalb der Seelotsreviere zu übertragen und den Umfang der Beteiligung der Seelotsinnen und Seelotsen, die eine Erlaubnis erhalten haben, an Beratungen der Bundeslotsenkammer über Angelegenheiten des Seelotswesens außerhalb der Seelotsreviere zu bestimmen.
<p>§ 44</p> <p>Vereinbarungen von Seelotsinnen und Seelotsen, durch die das Seelotswesen eines bestimmten Fahrtgebietes geordnet wird, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p>	<p>§ 44 Vereinbarungen von Seelotsinnen und Seelotsen</p> <p>Vereinbarungen von Seelotsinnen und Seelotsen, durch die das Seelotswesen eines bestimmten Fahrtgebietes geordnet wird, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p>

<p>§ 45</p> <p>(1) Für die Bereitstellung der Lotsleinrichtungen werden für ein Schiff das ein Seelotsrevier befährt, Abgaben (Lotsabgaben) erhoben. Für die Leistungen der Seelotsinnen und Seelotsen ist ein Entgelt einschließlich der entstandenen Auslagen (Lotsgeld) zu entrichten. Das Lotsgeld schließt Unterhaltsbeiträge für die Ausbildung der Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter ein. Zur Zahlung ist neben derjenigen oder demjenigen, die oder der den abgabepflichtigen Tatbestand oder die Inanspruchnahme von Leistungen der Seelotsinnen und Seelotsen im eigenen oder fremden Namen veranlagt, die Eigentümerin oder der Eigentümer des Schiffes verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, nach Anhörung der Küstenländer und der Bundeslotsenkammer durch Rechtsverordnung (Lotstarifverordnung)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für die Pflicht zur Zahlung der Lotsabgaben und Lotsgelder, 2. die Höhe der Lotsabgaben und Lotsgelder, 3. die Fälligkeit, die Pflicht zur Vorschugzahlung oder Sicherheitsleistung, die Verjährung und das Erhebungsverfahren, 4. die Befreiung von der Zahlungspflicht und 5. die für die Erhebung der Lotsabgaben und Lotsgelder nach Maggabe des Absatzes 4 zuständigen Stellen <p>näher zu bestimmen. Soweit die Lotsabgaben betroffen sind, ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen.</p> <p>(3) Die Lotsabgaben sind so zu bemessen, das ihr Aufkommen höchstens die öffentlichen Ausgaben für Zwecke des Seelotswesens deckt; das öffentliche Interesse an der Förderung des Verkehrs ist zu berücksichtigen. Die Lotsgelder sind so zu bemessen, das die Seelotsinnen und Seelotsen bei normaler Inanspruchnahme ein Einkommen und eine Versorgung haben, die ihrer Vorbildung und der Verantwortung ihres Berufes entsprechen und die Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter einen Unterhaltsbeitrag erhalten können. Auslagen können nach Maggabe des tatsächlichen Aufwandes festgesetzt werden.</p> <p>(4) Die Lotsabgaben und Lotsgelder werden von den Aufsichtsbehörden oder der</p>	<p>§45 Lotsabgaben und Lotsgeld</p> <p>(1) Für ein Schiff, das ein Seelotsrevier befährt, werden Lotsabgaben erhoben. Für die Leistungen der Seelotsinnen und Seelotsen ist das Lotsgeld zu entrichten. Das Lotsgeld schließt Unterhaltsbeiträge für die brüderschaftsbezogene Ausbildung der Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter ein. Zur Zahlung ist neben derjenigen oder demjenigen, die oder der den abgabepflichtigen Tatbestand oder die Inanspruchnahme von Leistungen der Seelotsinnen und Seelotsen im eigenen oder fremden Namen veranlagt, die Eigentümerin oder der Eigentümer des Schiffes verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, nach Anhörung der Küstenländer und der Bundeslotsenkammer durch Rechtsverordnung (Lotstarifverordnung), die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für die Pflicht zur Zahlung der Lotsabgaben und Lotsgelder, 2. die Höhe der Lotsabgaben und Lotsgelder, 3. die Fälligkeit, die Pflicht zur Vorschugzahlung oder Sicherheitsleistung, die Verjährung und das Erhebungsverfahren, 4. die Befreiung von der Zahlungspflicht und 5. die für die Erhebung der Lotsabgaben und Lotsgelder nach Maggabe des Absatzes 4 zuständigen Stellen <p>wird näher zu bestimmen. Soweit die Lotsabgaben betroffen sind, ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen.</p> <p>(3) Die Lotsabgaben sind so zu bemessen, das ihr Aufkommen höchstens die öffentlichen Ausgaben für Zwecke des Seelotswesens deckt; das öffentliche Interesse an der Förderung des Verkehrs ist zu berücksichtigen. Die Lotsgelder sind so zu bemessen, das die Seelotsinnen und Seelotsen bei normaler Inanspruchnahme ein Einkommen und eine Versorgung haben, die ihrer Vorbildung und der Verantwortung ihres Berufes entsprechen und die Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter einen Unterhaltsbeitrag erhalten können. Auslagen können nach Maggabe des tatsächlichen Aufwandes festgesetzt werden.</p> <p>(4) Die Lotsabgaben und Lotsgelder werden von der Aufsichtsbehörde oder der Bundeslotsenkammer erhoben und nach dem</p>
--	--

54 Nach unserem Verständnis sollen dies nur Unterhaltsbeiträge für Seelotsenanwärterinnen und -anwärter in der brüderschaftsbezogenen Ausbildung sein.

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>Bundeslotsenkammer erhoben und nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), vollstreckt. Durch Lotstarifverordnung kann bestimmt werden, daß die Seelotsinnen und Seelotsen außerhalb der Seelotsreviere ihre Lotsgelder selbst erheben; das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz ist dann nicht anzuwenden.</p> <p>(5) Die Seelotsin oder der Seelotse darf keine anderen als die durch Lotstarifverordnung festgesetzten Lotsgelder fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.</p>	<p>Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), vollstreckt. Durch Lotstarifverordnung kann bestimmt werden, daß die Seelotsinnen und Seelotsen außerhalb der Seelotsreviere ihre Lotsgelder selbst erheben; das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz ist dann nicht anzuwenden.</p> <p>(5) Die Seelotsin oder der Seelotse darf keine anderen als die durch Lotstarifverordnung festgesetzten Lotsgelder fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.</p>
<p>§ 47</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. die Tätigkeit einer Seelotsin oder eines Seelotsen ohne Bestallung nach § 7 oder ohne Erlaubnis nach § 42 Abs. 1 ausübt, 2. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 die Kapitänin oder den Kapitän nicht berät, 2a. entgegen § 23 Abs. 4 die Lotstätigkeit ausübt, obwohl sie oder er infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Ausübung der Beratung behindert ist, 2b. entgegen § 23 Absatz 5 ein dort genanntes Getränk oder Mittel zu sich nimmt oder unter der Wirkung eines solchen Getränks oder Mittels steht, 3. entgegen § 24 Abs. 1 die Lotstätigkeit während der vorgeschriebenen Dauer nicht ausübt, 4. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 sich der gebotenen technischen Hilfsmittel nicht bedient, 5. einer Mitteilungs-, Berichts-, Auskunfts- oder Unterrichtungspflicht nach § 26 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt, 6. entgegen § 45 Abs. 5 andere als die durch Lotstarifverordnung festgesetzten Lotsgelder fordert, sich versprechen läßt oder annimmt oder 7. einer Rechtsverordnung nach § 4 Nr. 4 oder Nr. 5, § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 oder § 43 Nr. 3 oder 5 oder einer vollziehbaren Auflage auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 43 Nr. 3 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p> <p>(2) Absatz 1 Nr. 2 bis 5 gilt nach Maßgabe des § 42 Abs. 3 auch für Seelotsinnen und Seelotsen außerhalb eines Seelotsreviers.</p>	<p>§ 47 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. die Tätigkeit einer Seelotsin oder eines Seelotsen ohne Bestallung nach § 7 oder ohne Erlaubnis nach § 42 Abs. 1 ausübt, 2. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 die Kapitänin oder den Kapitän nicht berät, 2a. entgegen § 23 Abs. 4 die Lotstätigkeit ausübt, obwohl sie oder er infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Ausübung der Beratung behindert ist, 2b. entgegen § 23 Absatz 5 ein dort genanntes Getränk oder Mittel zu sich nimmt oder unter der Wirkung eines solchen Getränks oder Mittels steht, 3. entgegen § 24 Abs. 1 die Lotstätigkeit während der vorgeschriebenen Dauer nicht ausübt, 4. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 sich der gebotenen technischen Hilfsmittel nicht bedient, 5. einer Mitteilungs-, Berichts-, Auskunfts- oder Unterrichtungspflicht nach § 26 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt, 6. entgegen § 45 Abs. 5 andere als die durch Lotstarifverordnung festgesetzten Lotsgelder fordert, sich versprechen läßt oder annimmt oder 7. einer Rechtsverordnung nach § 4 Nr. 4 oder Nr. 5, § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 oder § 43 Nr. 3 oder 5 oder einer vollziehbaren Auflage auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 43 Nr. 3 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p> <p>(2) Absatz 1 Nr. 2 bis 5 gilt nach Maßgabe des § 42 Abs. 3 auch für Seelotsinnen und Seelotsen außerhalb eines Seelotsreviers.</p>

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.</p>	<p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.</p>
<p>§ 48 Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz, für die der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, ist abweichend von § 52 der Verwaltungsgerichtsordnung das Verwaltungsgericht Hamburg örtlich zuständig.</p>	<p>§ 48 Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Hamburg Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz, für die der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, ist abweichend von § 52 der Verwaltungsgerichtsordnung das Verwaltungsgericht Hamburg örtlich zuständig.</p>
<p>§ 49 (1) Die Berufsgenossenschaft führt ein Verzeichnis über alle durchgeführten Seelotseignungsuntersuchungen (Seelotseignungsverzeichnis). (2) Das Seelotseignungsverzeichnis wird zur Speicherung von Daten geführt, um 1. die Durchführung der Seelotseignungsuntersuchungen und die Ausstellung der Seelotseignungszeugnisse zu gewährleisten, 2. die Überwachung der Tätigkeit der zugelassenen Ärztinnen und Ärzte sicherzustellen, 3. Mehrfach-Seelotseignungsuntersuchungen bei unterschiedlichen zugelassenen Ärztinnen und Ärzten zu vermeiden, 4. die Echtheit und die Gültigkeit von Seelotseignungszeugnissen für die Zulassung nach § 9 und die Bestallung nach § 11 festzustellen und geeignete Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber anhand des Zielerreichungsgrades des psychologischen Eignungstests auszuwählen, 5. in anonymisierter Form statistische oder wissenschaftliche Auswertungen zu ermöglichen. (3) Im Seelotseignungsverzeichnis werden, soweit dies zur Erfüllung der in Absatz 2 genannten Zwecke jeweils erforderlich ist, gespeichert: 1. Familienname, Vorname, Geschlecht, 2. Geburtsdatum, 3. Geburtsort und Geburtsland, 4. Anschrift und Telekommunikationsdaten, 5. Status (Seelotsin oder Seelotse, Seelotsin oder Seelotse außerhalb der Reviere auf Seeschiffahrtsstraßen oder über See, Seelotsenbewerberin oder Seelotsenbewerber, Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter), 6. Lotsenbrüderschaft, Name einer die Zulassung beantragenden Ärztin oder eines die Zulassung</p>	<p>§ 49 Seelotseignungsverzeichnis (1) Die Berufsgenossenschaft führt das Seelotseignungsverzeichnis. (..)</p>

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

beantragenden Arztes oder der zugelassenen Ärztin oder des zugelassenen Arztes,
7. Anschrift, Telekommunikationsdaten, Alter, Qualifikation, Zugangsdaten zum Verzeichnis, Zulassungstag einer die Zulassung beantragenden Ärztin oder eines die Zulassung beantragenden Arztes oder der zugelassenen Ärztin oder des zugelassenen Arztes sowie Name und Anschrift des Praxispersonals, der vertretenden Ärztinnen und Ärzte und der Konsiliarärztinnen und Konsiliarärzte der untersuchenden zugelassenen Ärztin oder des untersuchenden zugelassenen Arztes,
8. medizinische Fallbeispiele in anonymisierter Form,
10. Untersuchungstag oder Untersuchungstage,
11. Abschluss der Untersuchung und Abschlusstag,
12. Seelotseignung nach Status,
13. Zielerreichungsgrad des psychologischen Eignungstests,
14. Gültigkeit des Seelotseignungszeugnisses,
15. Nummer des Seelotseignungszeugnisses,
16. Diagnosegruppen in anonymisierter Form und
17. Sperrvermerke der Berufsgenossenschaft.
(4) Wer eine Seelotseignungsuntersuchung beantragt, hat der zugelassenen Ärztin oder dem zugelassenen Arzt einen Identitätsnachweis vorzulegen sowie die in Absatz 3 Nummer 1 bis 6 aufgeführten Daten mitzuteilen und auf Verlangen zu belegen.
(5) Zum Zweck des Absatzes 2 Nummer 1 bis 5 dürfen Daten nach Absatz 3 von der Berufsgenossenschaft verarbeitet werden.
(6) Zum Zweck des Absatzes 2 Nummer 1 und 3 dürfen Daten nach Absatz 3 Nummer 1, 2, 4, 15 und 17 an die zugelassenen Ärztinnen und Ärzte übermittelt und von ihnen verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Bei der ersten Seelotseignungsuntersuchung einer Seelotsin, eines Seelotsen, einer Seelotsenbewerberin, eines Seelotsenbewerbers, einer Seelotsenanwärterin oder eines Seelotsenanwärters darf eine zugelassene Ärztin oder ein zugelassener Arzt Daten nach Absatz 3 Nummer 1 bis 6, 10 bis 12 und 14 bis 16 erheben. Bei einer Folgeuntersuchung darf eine zugelassene Ärztin oder ein zugelassener Arzt Daten nach Absatz 3 Nummer 1, 5 und 6 verändern.

Synopse Seelotsengesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>(7) Zum Zweck des Absatzes 2 Nummer 4 dürfen Daten nach Absatz 3 Nummer 1, 2, 12 bis 15 an die Aufsichtsbehörde übermittelt und von ihr verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>(8) Zum Zweck des Absatzes 2 Nummer 5 dürfen Daten nach Absatz 3 Nummer 2, 3, 10, 12, 13 und 16 in anonymisierter Form an Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sowie an öffentliche Stellen übermittelt werden.</p> <p>(9) Die nach Absatz 3 gespeicherten und nach den Absätzen 6 bis 8 übermittelten personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit sie für die Aufgaben nach Absatz 2 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch zehn Jahre nach dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat. Im Falle der Ablehnung einer Ärztin oder eines Arztes als zugelassene Ärztin oder zugelassener Arzt sind die Daten nach Absatz 3 Nummer 8 mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag unverzüglich zu löschen.</p> <p>(10) Der Seelotsin, dem Seelotsen, der Seelotsenbewerberin, dem Seelotsenbewerber, der Seelotsenanwärterin, dem Seelotsenanwärter, der zugelassenen Ärztin oder dem zugelassenen Arzt wird auf Antrag schriftlich über den sie oder ihn betreffenden Inhalt des Seelotseignungsverzeichnisses unentgeltlich Auskunft erteilt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dem Antrag einen Identitätsnachweis beizufügen.</p>	<p>(7) Zum Zweck des Absatzes 2 Nummer 4 müssen Daten nach Absatz 3 Nummer 1, 2, 11 bis 15 von der Berufsgenossenschaft unverzüglich an die Aufsichtsbehörde übermittelt werden und dürfen von dieser verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist.</p>
<p>§ 50</p> <p>Ist eine Ausbildung zur Seelotsin oder zum Seelotsen vor dem 1. Dezember 2022 begonnen worden, so wird sie nach der bis zum 30. November 2022 geltenden Fassung dieses Gesetzes abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung richtet sich die Bestallung der Seelotsenanwärterin oder des Seelotsenanwärters nach der bis zum 30. November 2022 geltenden Fassung dieses Gesetzes.</p>	<p>§ 50 Ausbildung und Bestallung</p> <p>Ist eine Ausbildung zur Seelotsin oder zum Seelotsen vor dem 1. Dezember 2022 begonnen worden, so wird sie nach der bis zum 30. November 2022 geltenden Fassung dieses Gesetzes abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung richtet sich die Bestallung der Seelotsenanwärterin oder des Seelotsenanwärters nach der bis zum 30. November 2022 geltenden Fassung dieses Gesetzes.</p>
<p>§ 51</p> <p>Eine Genehmigung zur Ausübung des Seelotsenberufes in der bis zum 30. November 2022</p>	<p>§ 51 Genehmigung zur Ausübung des Seelotsenberufs</p> <p>Eine Genehmigung zur Ausübung des Seelotsenberufes in der bis zum 30. November 2022</p>

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>geltenden Fassung dieses Gesetzes gilt für Fahrstrecken, die auf Grund der vom 1. Dezember 2022 an geltenden Fassung dieses Gesetzes zu Seelotsrevieren bestimmt werden, als Bestallung, im Übrigen als Erlaubnis im Sinne des Dritten Abschnitts fort .</p>	<p>geltenden Fassung dieses Gesetzes gilt für Fahrstrecken, die auf Grund der vom 1. Dezember 2022 an geltenden Fassung dieses Gesetzes zu Seelotsrevieren bestimmt werden, als Bestallung, im Übrigen als Erlaubnis im Sinne des Dritten Abschnitts fort.</p>
<p>Verordnung über die Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Seelotsinnen und Seelotsen (Seelotseignungsverordnung – SeeLotsEigV)</p>	<p>Verordnung über die Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Seelotsinnen und Seelotsen (Seelotseignungsverordnung – SeeLotsEigV)</p>
<p>§ 2 (1) Als Seelotsin oder Seelotse auf Seelotsrevieren oder auf Seeschiffahrtsstraßen außerhalb der Seelotsreviere oder als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter ist für den Seelotsberuf gesundheitlich geeignet (Seelotseignung), wer 1 die Anforderungen an die Seediensttauglichkeit eines Besatzungsmitgliedes des Decksdienstes nach Anlage 1 der Maritime-Medizin-Verordnung erfüllt, 2 nach dem Ergebnis der zusätzlichen seelotsbezogenen Untersuchung nach der Anlage 1 Abschnitt II nicht wesentlich gesundheitlich beeinträchtigt ist und über ein ausreichendes Dämmerungskontrast-Sehvermögen verfügt, 3 keine Sprach- oder Sprechstörungen hat, insbesondere nicht in der Fähigkeit beeinträchtigt ist, klare und verständliche Anweisungen an Bord zu geben, 4 nach dem Ergebnis einer elektrokardiographischen Untersuchung mit Belastung über eine ausreichende Leistungsfähigkeit des Herz-Kreislauf-Systems nach den Anforderungen des Standes der arbeitsmedizinischen Wissenschaft verfügt, 5 bei gesundheitlichen Einschränkungen mindestens die Anforderungen aus Spalte 4 der Tabelle 6.2 der Anlage 1 der Maritime-Medizin-Verordnung erfüllt. (2) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 muss die mesopische Sehschärfe mindestens die</p>	<p>§ 2 (1) Als Seelotsin oder Seelotse auf Seelotsrevieren oder auf Seeschiffahrtsstraßen außerhalb der Seelotsreviere oder als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter ist für den Seelotsberuf körperlich und geistig geeignet (Seelotseignung), wer 1 die Anforderungen an die Seediensttauglichkeit eines Besatzungsmitgliedes des Decksdienstes nach Anlage 1 der Maritime-Medizin-Verordnung erfüllt, 2 nach dem Ergebnis der zusätzlichen seelotsbezogenen Untersuchung nach der Anlage 1 Abschnitt II nicht wesentlich gesundheitlich beeinträchtigt ist und über ein ausreichendes Dämmerungskontrast-Sehvermögen verfügt, 3 keine Sprach- oder Sprechstörungen hat, insbesondere nicht in der Fähigkeit beeinträchtigt ist, klare und verständliche Anweisungen an Bord zu geben, 4 nach dem Ergebnis einer elektrokardiographischen Untersuchung mit Belastung über eine ausreichende Leistungsfähigkeit des Herz-Kreislauf-Systems nach den Anforderungen des Standes der arbeitsmedizinischen Wissenschaft verfügt, 5 bei gesundheitlichen Einschränkungen mindestens die Anforderungen aus Spalte 4 der Tabelle 6.2 der Anlage 1 der Maritime-Medizin-Verordnung erfüllt. (2) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 muss die mesopische Sehschärfe mindestens die Kontrasteinstellung 1:5 ohne und mit Blendung erfüllen. Das Einhalten dieser Anforderung ist zum Zweck der Erteilung des Seelotseignungszeugnisses der das</p>

55 Im Referentenentwurf noch Ergänzung in § 3 Abs. 3 S. 6 vorgesehen: “Die Aufsichtsbehörde oder die Bundeslotsenkammer kann eine zusätzliche Person benennen, die an den Sitzungen der Eignungskommission ohne Stimmrecht teilnehmen darf. Die zusätzliche Person ist von der Eignungskommission vor Beginn der Sitzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.”
 Laut Begründung Besonderem Teil des Referentenentwurfs sollen auch Lotsenbrüderschaften eine Person benennen können; dies ist im Wortlaut des Referentenentwurfs so aber bisher nicht vorgesehen.

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>Kontrasteinstellung 1:5 ohne und mit Blendung erfüllen. Das Einhalten dieser Anforderung ist zum Zweck der Erteilung des Seelotseignungszeugnisses der das Seelotseignungszeugnis erteilenden Person</p>	
<p>Anlage 2 Nummer 4.3 Der Seeärztliche Dienst erstellt eine interne Dokumentation über jeden durchgeführten Eignungstest. Die Dokumentation enthält für jede getestete Seelotsenbewerberin oder jeden getesteten Seelotsenbewerber ihre oder seine Testwerte der verschiedenen Testphasen und die abschließende Bewertung des Gesamtergebnisses des Eignungstests.</p>	<p>Anlage 2 Nummer 4.3 Der Seeärztliche Dienst erstellt eine interne Dokumentation über jeden durchgeführten Eignungstest. Die Dokumentation enthält für jede getestete Seelotsenbewerberin oder jeden getesteten Seelotsenbewerber ihre oder seine Testwerte der verschiedenen Testphasen und die abschließende Bewertung des Gesamtergebnisses des Eignungstests. Das Recht auf Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen ist eingeschränkt im Sinne von § 29 Absatz 2 Variante 3 Verwaltungsverfahrensgesetz.</p>
<p>Verordnung über die Aus- und Fortbildung der Seelotsinnen und Seelotsen (SeeLAufV)</p>	<p>Verordnung über die Aus- und Fortbildung der Seelotsinnen und Seelotsen (SeeLAufV)</p>

56 Im Referentenentwurf andere Wortwahl. „Beschränkungen des Rechts auf Akteneinsicht nach § 29 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.“

57 Inhaltsübersicht ebenfalls angepasst im Referentenentwurf (teilweise neue Überschriften); hier nicht abgedruckt.

§ 1a Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind:

1. „Aufsichtsbehörde“ die Aufsichtsbehörde im Sinne der Allgemeinen Lotsverordnung vom 21. April 1987 (BGBl. I S. 1290), die zuletzt durch Artikel 68 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist,
2. „anleitende Seelotsinnen“ und „anleitende Seelotsen“ Seelotsinnen und Seelotsen, die während einer Ausbildungsfahrt Unterweisungen durchführen,
3. „ausbildende Seelotsinnen“ und „ausbildende Seelotsen“ anleitende Seelotsinnen und Seelotsen (Nummer 2), die zusätzlich theoretische Anteile bei der Ausbildung von See-lotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärtern übernehmen,
4. „Anschubfinanzierung“ die Erstattung von Ausbildungskosten der Bundeslotsenkammer aus dem Bundeshaushalt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kosten aus den Ausbildungsbeiträgen bestritten werden können,
5. „Fixkosten“ Personal- und Sachkosten infolge der Organisation und Verwaltung der revierübergreifenden Lotsenausbildungsabschnitte und für die einheitliche Ausbildung von Seelotsinnen und Seelotsen,
6. „Ausbildungsbeitrag“ ein prozentualer Anteil des Lotsgeldes im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 2 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Seelotsgesetzes vom [einsetzen: Datum der Verkündung] (BGBl. I S. [einsetzen: Fundstelle]) geändert worden ist, der durch Anlage 7 der Verordnung näher bestimmt wird,
7. „Ist-Einnahme“ die im abgelaufenen Kalenderjahr von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt nach den Bestimmungen der Lotstarifverordnung vom 26. Januar 2009 (BGBl. I S. 97), dasie zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Seelotsgesetzes vom [einsetzen: Datum der Verkündung] (BGBl. I S. [einsetzen: Fund-stelle]) geändert worden ist, erhobenen und an die Bruderschaften zugewiesenen Lotsgelder im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 2 des Seelotsge-setzes,
8. „Sollbetriebseinnahme“ der zu gleichen Teilen auf der Basis der Ist-Einnahme (Nummer 5) des Vorjahres und der erwarteten Entwicklung der Löhne von Angestellten und

58 In Anlage 7 als „Anteil der Solleinnahme“ beschrieben. „Solleinnahme“ ist gar kein normierter Begriff. Vermutlich war die Sollbetriebseinnahme gemeint. Dies sollte einheitlich geregelt werden, damit klar ist, was genau Bemessungsgrundlage für die prozentualen Anteile sein soll.

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

	<p>Heuern für Kapitäne nach dem Heuertarifvertrag für das folgende Kalenderjahr prognostizierte Anteil, der für die Seelotsin oder den Seelotsen monatlich an den in der Lotstarifverordnung festgelegten Lotsgeldern vorgesehen ist.</p>
--	---

59 Die BLK versteht diese Begriffe, soweit es sie überhaupt gibt, gänzlich anders. Es bedarf einer Neudefinierung und einer Neuplatzierung.

Vorschlag für Sollbetriebseinnahme:

Die Soll-Betriebseinnahme (SBE) ist der Wert, der sich an Bruttolohnkosten eines Arbeitgebers orientiert und die Gesamteinnahmen des Seelotsen darstellt. Diese SBE soll die notwendigen Mittel zur Deckung der gesamten Kosten eines Seelotsen, einschließlich seines Einkommens abdecken. Die SBE setzt sich aus dem Grundeinkommen und den Nebenkosten zusammen, die dem Seelotsen bei normaler Inanspruchnahme zusteht. Die Nebenkosten machen etwa 35% aus und enthalten

- die Arbeitgeber- wie Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungskosten (Altersversorgungs-beiträge-AV, Krankenversicherungsbeiträge-KV, Unfallversicherungsbeiträge-UV, Pflegeversicherungsbeiträge-PV),
- Beiträge für die Kosten der Selbstverwaltung (Körperschafts- und Privathaushalt),
- Beiträge für die Beschaffung und Nutzung der PPU ,
- anteilige Kosten für die Nutzung eines beruflichen PKW,
- persönliche Kosten für die Weiterbildung, die persönliche Sicherheitsausrüstung
- Kosten für Verpflegung und Berufsbekleidung.

Zur Überprüfung dieser Größe werden nun fortwährend, im Austausch mit dem Bundesministerium für Verkehr (BMV) und der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) die einzelnen Komponenten überprüft. Für die Fortschreibung der Soll-Betriebseinnahme wurde vom BMV ein Tarifkanal von +/- 2,5 % um die vorher fixierte neue SBE festgelegt. Liegen die Einnahmen außerhalb dieses Bereiches muss über eine Anpassung der Tarifabellen (LTV) im Folgejahr das Defizit ausgeglichen werden.

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>§ 3 (1) Die Aufsichtsbehörde nach § 3 der Allgemeinen Lotsverordnung (<u>Aufsichtsbehörde</u>) hat nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 des Seelotsgesetzes die erforderliche Anzahl an bewerbenden Personen nach dem erfolgreichen Auswahlverfahren als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter zuzulassen. Sind mehr Bewerbende vorhanden als die erforderliche Anzahl, hat die Aufsichtsbehörde die Bewerbenden anhand einer Bewertungsmatrix nach Anlage 2 zu bewerten und die Bewerbenden mit den höchsten Bewertungen in erforderlicher Anzahl zuzulassen. Satz 2 gilt auch für die Zulassung zur Prüfung nach § 11 Absatz 3. (2) Die Verteilung der Seelotsenanwärterinnen und der Seelotsenanwärter auf die Lotsenbrüderschaften hat die Aufsichtsbehörde im Benehmen mit den Lotsenbrüderschaften vorzunehmen. Dabei sind die Belange der Lotsenbrüderschaften mit den Präferenzen der Bewerbenden abzuwägen, wobei soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden können. (3) Bewerbende, die die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 des Seelotsgesetzes erfüllen, können als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter zum Lotsenausbildungsabschnitt 1 zugelassen werden. (4) Bewerbende, die die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Seelotsgesetzes erfüllen, können als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter zum Lotsenausbildungsabschnitt 2 zugelassen werden. Bereits zugelassene Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter können nach erfolgreicher Prüfung nach § 10 die Ausbildung in dem Lotsenausbildungsabschnitt 2 fortsetzen. (5) Bewerbende, die die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Seelotsgesetzes erfüllen, können unter den in § 11 Absatz 3 genannten Voraussetzungen zur Prüfung nach § 11 Absatz 3 zugelassen werden. Mit Bestehen der Prüfung nach § 11 Absatz 3 können die Bewerbenden von der Aufsichtsbehörde als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter zum Lotsenausbildungsabschnitt 3 zugelassen werden. Bereits zugelassene Seelotsenanwärterinnen oder Seelotsenanwärter können nach erfolgreicher Prüfung nach § 11 Absatz 1 die Ausbildung in dem Lotsenausbildungsabschnitt 3 fortsetzen.</p>	<p>§ 3 (1) Die Aufsichtsbehörde hat die erforderliche Anzahl an antragstellenden Personen nach Maßgabe des § 8 des Seelotsgesetzes nach dem erfolgreichen Auswahlverfahren als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter zuzulassen. Gibt es mehr antragstellende Personen als die erforderliche Anzahl nach Satz 1, hat die Aufsichtsbehörde die Antragstellenden anhand einer Bewertungsmatrix nach Anlage 2 zu bewerten und die antragstellenden Personen mit den höchsten Bewertungen in erforderlicher Anzahl zuzulassen. Eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber antragstellenden Personen ist nur innerhalb einer Bewerbergruppe für denselben Eingangs-Lotsenausbildungsabschnitt festzulegen. Satz 2 gilt auch für die Zulassung zur Prüfung nach § 11 Absatz 3. (2) Die Verteilung der Seelotsenanwärterinnen und der Seelotsenanwärter auf die Lotsenbrüderschaften hat die Aufsichtsbehörde im Benehmen mit den Lotsenbrüderschaften vorzunehmen. Dabei sind die Belange der Lotsenbrüderschaften mit den Präferenzen der Antragstellenden abzuwägen, wobei soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden können. (3) Antragstellende, die die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 des Seelotsgesetzes erfüllen, können als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter zum Lotsenausbildungsabschnitt 1 zugelassen werden. (4) Antragstellende, die die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Seelotsgesetzes erfüllen, können als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter zum Lotsenausbildungsabschnitt 2 zugelassen werden. Bereits zugelassene Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter können nach erfolgreicher Prüfung nach § 10 die Ausbildung in dem Lotsenausbildungsabschnitt 2 fortsetzen. (5) Antragstellende, die die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Seelotsgesetzes erfüllen, können unter den in § 11 Absatz 3 genannten Voraussetzungen zur Prüfung nach § 11 Absatz 3 zugelassen werden. Mit Bestehen der Prüfung nach § 11 Absatz 3 können die Antragstellenden von der Aufsichtsbehörde als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter zum Lotsenausbildungsabschnitt 3 zugelassen werden.</p>
---	--

50 Wortlautanpassung an restlichen Paragraphen in BLAU.

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>(6) Die Dauer der Ausbildung beträgt 1 24 ununterbrochene Monate für Seelotsenanwärterinnen oder Seelotsenanwärter im Sinne des Absatzes 3, 2 18 ununterbrochene Monate für Seelotsenanwärterinnen oder Seelotsenanwärter im Sinne des Absatzes 4 und 3 12 ununterbrochene Monate für Seelotsenanwärterinnen oder Seelotsenanwärter im Sinne des Absatzes 5.</p> <p>(7) Unterbrechungen durch Krankheit und anderer Abwesenheitszeiten aus wichtigem persönlichen Grund können auf die Ausbildungszeit angerechnet werden, wenn die Bundeslotsenkammer für den Lotsenausbildungsabschnitt 1 oder die Lotsenbrüderschaft, die für die Ausbildung des Lotsenausbildungsabschnittes 2 oder des Lotsenausbildungsabschnittes 3 zuständig ist, gegenüber der Aufsichtsbehörde bestätigt, dass dadurch das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung nicht möglich, so ruht die Ausbildung ohne Zahlung von Unterhaltsbeiträgen bis zum nächstmöglichen erneuten Beginn des Ausbildungsabschnittes, in dem die Abwesenheitszeit begann. Dauert eine zulässige Abwesenheit länger als zwei Jahre, kann die Ausbildung nicht fortgesetzt werden.</p> <p>(8) Ist die nach einem Lotsenausbildungsabschnitt erforderliche Prüfung nicht erfolgreich bestanden und kann die Prüfung nachgeholt werden, kann die betroffene Seelotsenanwärterin oder der betroffene Seelotsenanwärter die Ausbildung in dem sich anschließenden Lotsenausbildungsabschnitt unter dem Vorbehalt des Bestehens der nachzuziehenden Prüfung fortsetzen.</p>	<p>Bereits zugelassene Seelotsenanwärterinnen oder Seelotsenanwärter können nach erfolgreicher Prüfung nach § 11 Absatz 1 die Ausbildung in dem Lotsenausbildungsabschnitt 3 fortsetzen</p> <p>(6) Die Dauer der Ausbildung beträgt 1. 24 ununterbrochene Monate für Seelotsenanwärterinnen oder Seelotsenanwärter im Sinne des Absatzes 3, 2. 18 ununterbrochene Monate für Seelotsenanwärterinnen oder Seelotsenanwärter im Sinne des Absatzes 4 und 3. 12 ununterbrochene Monate für Seelotsenanwärterinnen oder Seelotsenanwärter im Sinne des Absatzes 5.</p> <p>(7) Unterbrechungen durch Krankheit und anderer Abwesenheitszeiten aus wichtigem persönlichen Grund können auf die Ausbildungszeit angerechnet werden, wenn die Bundeslotsenkammer für den Lotsenausbildungsabschnitt 1 oder die Lotsenbrüderschaft, die für die Ausbildung des Lotsenausbildungsabschnittes 2 oder des Lotsenausbildungsabschnittes 3 zuständig ist, gegenüber der Aufsichtsbehörde bestätigt, dass dadurch das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung nicht möglich, so ruht die Ausbildung ohne Zahlung von Unterhaltsbeiträgen bis zum nächstmöglichen erneuten Beginn des Ausbildungsabschnittes, in dem die Abwesenheitszeit begann. Dauert eine zulässige Abwesenheit länger als zwei Jahre, kann die Ausbildung nicht fortgesetzt werden.</p> <p>(8) Ist die nach einem Lotsenausbildungsabschnitt erforderliche Prüfung nicht erfolgreich bestanden und kann die Prüfung nachgeholt werden, kann die betroffene Seelotsenanwärterin oder der betroffene Seelotsenanwärter die Ausbildung in dem sich anschließenden Lotsenausbildungsabschnitt unter</p>
---	--

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

	dem Vorbehalt des Bestehens der nachzuholenden Prüfung fortsetzen.
--	--

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>§ 6 (1) Die praktische Ausbildung ist von den Lotsenbrüderschaften durchzuführen. In den Lotsenausbildungsabschnitten 2 und 3 wird die jeweilige praktische Ausbildung auf dem Lotsrevier der ausbildenden Lotsenbrüderschaft durchgeführt. In Ausnahmefällen können Ausbildungsfahrten in Abstimmung der ausbildenden Lotsenbrüderschaft mit anderen Lotsenbrüderschaften in anderen Lotsrevieren durchgeführt werden, um alle Ausbildungseinheiten zu erfüllen. Folgende Ausbildungseinheiten sind zu durchlaufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbildungsfahrten <ol style="list-style-type: none"> a) unter Anleitung von Seelotsinnen und Seelotsen, die während einer Ausbildungsfahrt Unterweisungen durchführen (anleitende Seelotsinnen und anleitende Seelotsen) auf in dem Seelotsrevier verkehrenden Fahrzeugen sowie auf Fahrzeugen bei Distanzlotsungen, b) im Bereich der Seeschiffsassistentz, c) auf Schleppfahrzeugen während einer Verschleppung und d) auf Lotsenversetz- und Zubringerfahrzeugen, 2. Üben der Schiffsführung auf einem geeigneten Fahrzeug unter Anleitung, 3. Schiffsführungssimulationen an von der Aufsichtsbehörde anerkannten Schiffsführungssimulatoren, 4. Wachdienst in den Lotsenwachen unter Aufsicht ausgebildeter Wachleiterinnen und Wachleitern, 5. Einsatz bei den Verkehrszentralen des Reviers einschließlich der Radarberatung, 6. bei im Revier für die Schifffahrt zuständigen Behörden sowie 7. die Teilnahme an Lehrgängen und weiteren Ausbildungsmaßnahmen nach dem Ausbildungsrahmenplan nach Anlage 1. Zur praktischen Ausbildung können außerdem Übungen auf bemannten Schiffsmodellen gehören. (...) 	<p>§ 6 (1) Die praktische Ausbildung ist von den Lotsenbrüderschaften durchzuführen. In den Lotsenausbildungsabschnitten 2 und 3 wird die jeweilige praktische Ausbildung auf dem Lotsrevier der ausbildenden Lotsenbrüderschaft durchgeführt. In Ausnahmefällen können Ausbildungsfahrten in Abstimmung der ausbildenden Lotsenbrüderschaft mit anderen Lotsenbrüderschaften in anderen Lotsrevieren durchgeführt werden, um alle Ausbildungseinheiten zu erfüllen. Folgende Ausbildungseinheiten sind zu durchlaufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbildungsfahrten <ol style="list-style-type: none"> a) unter Anleitung von anleitenden Seelotsinnen und Seelotsen auf in dem Seelotsrevier verkehrenden Fahrzeugen sowie auf Fahrzeugen bei Distanzlotsungen, b) im Bereich der Seeschiffsassistentz, c) auf Schleppfahrzeugen während einer Verschleppung und d) auf Lotsenversetz- und Zubringerfahrzeugen, 2. Üben der Schiffsführung auf einem geeigneten Fahrzeug unter Anleitung, 3. Schiffsführungssimulationen an von der Aufsichtsbehörde anerkannten Schiffsführungssimulatoren, 4. Wachdienst in den Lotsenwachen unter Aufsicht ausgebildeter Wachleiterinnen und Wachleitern, 5. Einsatz bei den Verkehrszentralen des Reviers einschließlich der Radarberatung, 6. bei im Revier für die Schifffahrt zuständigen Behörden sowie 7. die Teilnahme an Lehrgängen und weiteren Ausbildungsmaßnahmen nach dem Ausbildungsrahmenplan nach Anlage 1. Zur praktischen Ausbildung können außerdem Übungen auf bemannten Schiffsmodellen gehören. (...)
---	--

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>§ 9</p> <p>(1) Anleitende Seelotsinnen und anleitende Seelotsen müssen eine Schulung nach Anlage 4 Abschnitt 1 absolvieren.</p> <p>(2) Anleitende Seelotsinnen und anleitende Seelotsen, die zusätzlich theoretische Anteile in der Ausbildung der Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter übernehmen (ausbildende Seelotsinnen und ausbildende Seelotsen), müssen eine Schulung nach Anlage 4 Abschnitt 2 absolvieren.</p> <p>(3) Ausbildende Seelotsinnen und ausbildende Seelotsen sollen mindestens zwei Jahre als anleitende Seelotsin oder anleitender Seelotse tätig gewesen sein.</p> <p>(4) Die Schulungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen die Kenntnisse in Methodik und Didaktik der Ausbildung und in der Generierung, Durchführung, Auswertung und Bewertung von Aufgaben zur Schifffahrtskunde zielgruppenorientiert vermitteln.</p>	<p>§ 9</p> <p>(2) Ausbildende Seelotsinnen und Seelotsen müssen eine Schulung nach Anlage 4 Abschnitt 2 absolvieren.</p> <p>(...)</p>
---	--

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>§ 11 (1) Der Lotsenausbildungsabschnitt 2 endet mit einer praktischen Prüfung vor der Lotsenbrüderschaft, der die Seelotsenanwärterin und der Seelotsenanwärter durch die Aufsichtsbehörde zugewiesen wurde. Dies gilt auch in dem Fall, dass die praktische Ausbildung durch eine andere Lotsenbrüderschaft durchgeführt worden ist. Die praktische Prüfung findet auf einem geeigneten Fahrzeug, auf einem bemannten Schiffsmodell oder an einem von der Aufsichtsbehörde anerkannten Schiffsführungssimulator statt. Die Lotsenbrüderschaft hat die Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter zur Prüfung zuzulassen, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind: 1 die Vorlage eines ordnungsgemäß geführten Ausbildungsbuches, 2 eine in allen Beurteilungskriterien mindestens mit „geeignet“ benotete Gesamtbewertung. (2) Bei einer mit „nicht geeignet“ benoteten Gesamtbewertung ist die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die Ausbildung kann nicht fortgesetzt werden. (3) Bewerbende, die die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Seelotsgesetzes nachweisen, können abweichend von Absatz 1 zur praktischen Prüfung zum Abschluss des Lotsenausbildungsabschnitts 2 von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn ein entsprechender Bedarf an Seelotsenanwärterinnen und Seelotsanwärtern nach § 8 Absatz 2 des Seelotsgesetzes festgestellt wurde. (4) (...)</p>	<p>§ 11 (...)</p> <p>(3) Antragstellende, die die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Seelotsgesetzes nachweisen, können abweichend von Absatz 1 zur praktischen Prüfung zum Abschluss des Lotsenausbildungsabschnitts 2 von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn ein entsprechender Bedarf an Seelotswärterinnen und Seelotswärtern nach § 8 Absatz 2 des Seelotsgesetzes festgestellt wurde.</p> <p>(4) (...)</p>
<p>§ 17 (1) Die Prüfungskommission kann eine Seelotsenanwärterin oder einen Seelotsenanwärter, die oder der eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße stört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat, nach deren Anhörung von der Prüfung ausschließen und den betroffenen Prüfungsteil für nicht bestanden erklären. Eine solche Erklärung ist nach Ablauf eines Jahres nach</p>	<p>§ 17 (1) Die Prüfungskommission kann eine Seelotsenanwärterin oder einen Seelotsenanwärter, die oder der eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße stört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat, nach deren Anhörung von der Prüfung ausschließen und den betroffenen Prüfungsteil für nicht bestanden erklären. Eine solche Erklärung ist nach Ablauf eines Jahres nach Erbringung des betroffenen Prüfungsteils nicht mehr zulässig.</p>

§ 11 Es wird davon ausgegangen, dass soweit keine Überschriften erwähnt werden, die bereits existierenden beibehalten werden sollen. Eine teilweise Abschaffung von Überschriften bei einzelnen Paragraphen würde keinen Sinn ergeben.

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

<p>Erbringung des betroffenen Prüfungsteils nicht mehr zulässig.</p> <p>(2) Die Prüfungskommission ist berechtigt, eine offensichtlich unter Alkohol- oder Betäubungsmittleinfluss stehende Seelotsenanwärterin oder einen offensichtlich erkennbar unter Alkohol- oder Betäubungsmittleinfluss stehenden Seelotsenanwärter nach deren Anhörung von der weiteren Prüfung auszuschließen. Die Leitung der Prüfungskommission hat die betroffene Seelotsenanwärterin oder den betroffenen Seelotsenanwärter aufzufordern, einen ärztlichen Nachweis zu erbringen, dass die Seelotsenanwärterin oder der Seelotsenanwärter zum Zeitpunkt der Prüfung nicht unter Alkohol- und Betäubungsmittleinfluss gestanden hat. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann die Ausbildung nicht fortgesetzt werden.</p>	<p>(2) Die Prüfungskommission ist berechtigt, eine offensichtlich unter Alkohol- oder Betäubungsmittleinfluss stehende Seelotsenanwärterin oder einen offensichtlich erkennbar unter Alkohol- oder Betäubungsmittleinfluss stehenden Seelotsenanwärter nach deren Anhörung von der weiteren Prüfung auszuschließen. Soweit der Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln verneint wurde, hat die Leitung der Prüfungskommission die betroffene Seelotsenanwärterin oder den betroffenen Seelotsenanwärter aufzufordern, einen ärztlichen Nachweis zu erbringen, dass er oder sie zum Zeitpunkt der Prüfung nicht unter Alkohol- und Betäubungsmittleinfluss gestanden hat. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann die Ausbildung nicht fortgesetzt und die Prüfungen nicht wiederholt werden.</p>
--	--

52 Unklar, ob jemand, der den Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln nicht bestreitet, wiederholen darf? Laut Besonderem Teil im Referentenentwurf klingt dies so, als ob eine Wiederholung grundsätzlich nur bei Vorlage einer negativen Bescheinigung stattfinden darf; d.h. Personen, die Alkohol oder Betäubungsmittel konsumiert haben, können die Ausbildungen nicht mehr fortsetzen. Dies sollte, wenn es so gemeint ist, im Wortlaut klarer gestellt werden, da der Vorsatz anführt, dass man, wenn man nicht bestreitet, keinen ärztlichen Nachweis erbringen muss. Dies könnte missverstanden werden.

Synopse Seelotsengesetz, Seelotsseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

§ 18 Kostenerstattung bei Bestallungsverzicht

(1) Verzichtet eine Seelotsin oder ein Seelotse ohne wichtigen Grund auf die Rechte aus der Bestallung binnen fünf Jahren nach ihrer Erteilung, sind die für die Finanzierung der Ausbildung erforderlichen Kosten für die Unterhaltsbeiträge und die Aufwendungen für die sächliche und personelle Umsetzung der Ausbildungsinhalte an die Lotsenbrüderschaft zurückzuerstatten. Einem Verzicht auf die Rechte aus der Bestallung steht es gleich, wenn eine Seelotsenanwärterin oder ein Seelotsenanwärter nach § 3 Absatz 3 nach erfolgreich abgeschlossenem Masterstudium der Fachrichtung Seelotswesen nach § 4 Absatz 1 die Bestallung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht erlangt.

(2) Ein wichtiger Grund nach Absatz 1 Satz 1 und 2 liegt vor, wenn der Grund auf von der Seelotsin oder dem Seelotsen, der Seelotsenanwärterin oder dem Seelotsenanwärter nicht zu vertretenden Umständen beruht, insbesondere der Pflege naher Angehöriger oder vergleichbarer Umstände. Der wichtige Grund ist der Aufsichtsbehörde durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder vergleichbarer Dokumente glaubhaft zu machen, die von der Aufsichtsbehörde nach Ende der Prüfung der Glaubhaftigkeit der Seelotsenanwärterin oder dem Seelotsenanwärter, der Seelotsin oder dem Seelotsen unverzüglich zurückzusenden sind.

(3) Die Lotsenbrüderschaft, der die Seelotsin oder der Seelotse angehörte oder der die Seelotsenanwärterin oder der Seelotsenanwärter von der Aufsichtsbehörde zugewiesen wurde, setzt die zu erstattenden Beträge nach Maßgabe des § 20 Absatz 3 des Seelotsengesetzes durch Verwaltungsakt fest. Die festgesetzten Beträge müssen die zu erwartenden, aber nicht abgeführten Lotsgeldanteile vollständig ausgleichen und dürfen deren Gesamtsumme nicht übersteigen.

Nach Zahlungseingang kehrt sie die Beträge an die Bundeslotsenkammer aus, die diese für die Zwecke der Ausbildung zu verwenden hat.

(4) Die Gewährung von ratenweiser Abzahlung der festgesetzten Beträge nach Absatz 3 ist

§ 18 Kostenerstattung bei Verzicht auf die Bestallung und bei Widerruf der Bestallung

(1) Verzichtet eine Seelotsin oder ein Seelotse ohne wichtigen Grund auf die Rechte aus der Bestallung binnen fünf Jahren nach ihrer Erteilung oder wird die Bestallung in diesem Zeitraum nach § 14 Absatz 1 des Seelotsengesetzes **verschuldet** widerrufen, sind die nach § 18a noch nicht abgeführten Ausbildungsbeiträge von ihr oder ihm zurückzuerstatten weiterhin abzuführen. Einem Verzicht auf die Rechte aus der Bestallung steht es gleich, wenn eine Seelotsenanwärterin oder ein Seelotsenanwärter nach § 3 Absatz 3 nach erfolgreich abgeschlossenem Masterstudium der Fachrichtung Seelotswesen nach § 4 Absatz 1 die Bestallung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht erlangt.

(2) Ein wichtiger Grund nach Absatz 1 Satz 1 und 2 liegt vor, wenn der Grund auf von der Seelotsin oder dem Seelotsen, der Seelotsenanwärterin oder dem Seelotsenanwärter nicht zu vertretenden Umständen beruht, insbesondere der Pflege naher Angehöriger oder vergleichbarer Umstände. Der wichtige Grund ist der Aufsichtsbehörde durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder vergleichbarer Dokumente glaubhaft zu machen, die von der Aufsichtsbehörde nach Ende der Prüfung der Glaubhaftigkeit der Seelotsenanwärterin oder dem Seelotsenanwärter, der Seelotsin oder dem Seelotsen unverzüglich zurückzusenden sind.

(3) Die Lotsenbrüderschaft, der die Seelotsin oder der Seelotse angehörte oder der die Seelotsenanwärterin oder der Seelotsenanwärter von der Aufsichtsbehörde zugewiesen wurde, setzt die zu erstattenden Beträge nach Maßgabe des § 20 Absatz 3 des Seelotsengesetzes durch Verwaltungsakt fest. Die festgesetzten Beträge müssen die zu erwartenden, aber nicht abgeführten Ausbildungsbeiträge nach § 18a auf Basis der im Jahr des Verzichts bzw. Widerrufs geltenden Sollbetriebseinnahme einer Seelotsin oder eines Seelotsen vollständig ausgleichen und dürfen deren Gesamtsumme nicht übersteigen. Die Höhe der Sollbetriebseinnahme wird vom Bundesministerium für Verkehr im Rahmen des Änderungsverfahrens der Lotstarifverordnung bestimmt. Nach Zahlungseingang kehrt sie die Beträge an die Bundeslotsenkammer aus, die

53 Seelotsen, die verunfallen, sollen nicht doppelt bestraft werden (berufsunfähig und weiterhin zahlungspflichtig); auch anders als im Besonderen Teil des Referentenentwurfs dargestellt nicht immer von Seelotse zu vertreten, dass seine Bestallung widerrufen wird; er kann Seelotseignung beispielsweise aufgrund eines unverschuldeten Autounfalls verlieren (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 SeeLG)

54 keine Zurückerstattung von Auslagen oder Kosten; soll neue Ausbildungen finanzieren (Umlagefinanzierung); Vorschlag in BLAU. Siehe auch bereits Kommentar weiter oben hierzu.

55 Unglücklicher Platz für diesen Satz. Sollte lieber nach oben bei Legaldefinition eingefügt werden, da dies nicht nur bei Kostenerstattung relevant ist.

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

möglich. Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

diese für die Zwecke der Ausbildung zu verwenden hat.
(4) Die Gewährung von ratenweiser Abzahlung der festgesetzten Beträge nach Absatz 3 ist möglich. Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 18a Verfahren zur Finanzierung der Ausbildungen

(1) Die Sach- und Personalaufwendungen zur Durchführung der Seelotseausbildung nach den Lotsenausbildungsabschnitten 1 und 2 gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 hat die Bundeslotsenkammer zu tragen. Die Ausbildung im Sinne des Satz 1 wird nach einer Anlaufphase, die durch eine Anschubfinanzierung des Bundes getragen wird, durch den Einbehalt von festgelegten Einkommensanteilen der ausgebildeten Seelotsinnen und Seelotsen finanziert. Daneben werden die Fixkosten vom Bund getragen.

(2) Die Ausgaben der Bundeslotsenkammer werden nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und der Bundeslotsenkammer aus dem Bundeshaushalt erstattet. Die Verwaltungsvereinbarung regelt die Modalitäten über die Art und Höhe der Mittelbereitstellung sowie über die Abrechnung und Verwendung der Haushaltsmittel des Bundes.

(3) Seelotsinnen und Seelotsen, die ab dem 01.12.2022 nach § 3 Absatz 1 zur Ausbildung zugelassen wurden, tragen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Bestallung mit einem Ausbildungsbeitrag zur Finanzierung der revierübergreifenden und der revierbezogenen Ausbildungen bei, sofern sie an der Verteilung der Lotsgelder teilnehmen. Seelotsinnen und Seelotsen, die ausschließlich die Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 absolviert haben, tragen jeweils die Hälfte des Ausbildungsbeitrags.

(4) Den Ausbildungsbeitrag behalten die Lotsenbrüderschaften von dem monatlichen Lotsgeld ein, das der betroffenen Seelotsin oder dem betroffenen Seelotsen nach Einbehalt und Abführung der Beträge und Beiträge nach § 28 Abs. 1 Nummer 9 Buchstaben a bis c des Seelotsgesetzes verblieben ist. Die Lotsenbrüderschaften führen diesen Ausbildungsbeitrag an die Bundeslotsenkammer ab.

(5) Unterschreitet der monatliche Teil der Ist-Einnahme, der der Seelotsin oder dem Seelotsen nach Absatz 2 zusteht, 75 Prozent der Sollbetriebseinnahme, so wird der Teil des Ausbildungsbeitrages bis zum Ablauf des Zeitraums nach Absatz 1 gestundet, der zur Unterschreitung führt. Liegt der monatliche Teil der Ist-Einnahme nach Einbehalt und Abführung der Beiträge nach § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstaben a bis c des Seelotsgesetzes ohne Einbehalt des Ausbildungsanteils unter 75 Prozent der Sollbetriebseinnahme, so wird der gesamte Ausbildungsanteil gestundet. Mit den gestundeten Beträgen wird nach Ablauf des in Absatz 1 festgelegten Zeitraums nach Absatz 2 verfahren. Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Stundung zu dem Zeitpunkt und in der Höhe endet, an dem der monatliche Teil der Ist-Einnahme im Sinne des Satzes 1 die dann geltende Sollbetriebseinnahme überschreitet.

56 Nicht praktikable für Lotsenbrüderschaften und ungerecht; muss in Brüderschaften berechnet werden; wahnsinniger zusätzlicher Verwaltungsaufwand, zumal die LVOs monatlich unterschiedlich rechnen. Jährliche Berechnung wäre noch machbarer.

57 Siehe Legaldefinition in § 1a.

Synopse Seelotsgesetz, Seelotseignungsverordnung und Seelotsaus- und fortbildungsverordnung

	<p>Einbehaltene und gestundete Beträge unterliegen keiner Verzinsung. Die Lotsenbrüderschaft unterrichtet betroffene Mitglieder monatlich über die Höhe der einbehaltenen und gestundeten Ausbildungsbeiträge. Die gestundeten Beträge werden als Gesamtsumme aufgeführt.</p> <p>(6) Die Bundeslotsenkammer verwendet die abgeführten Beiträge ausschließlich für die Zwecke der revierübergreifenden und revierbezogenen Ausbildung. Dazu führt sie ein besonderes Konto, über dessen Entwicklung sie dem Bundesministerium für Verkehr jährlich berichtet. Sie zahlt davon die Unterhaltsbeiträge an die Seelotsen-anwärterinnen und Seelotsenanwärter aus, die sich in der revierübergreifenden und der revierbezogenen Ausbildung befinden. Sie prüft sachlich und rechnerisch die Anträge der Lotsenbrüderschaften auf Mittelzuweisung für deren Maßnahmen für die revier-übergreifende und revierbezogene Ausbildung und weist die Mittel in erforderlicher Höhe zu.</p>
Anlage 2	<p>Wird neu gefasst</p> <p>Anlage 7 neu (zu § 18a)</p>
Anlage 7 (zu §19)	Wird zu Anlage 8 (zu §19)
Anlage 8 (zu §21)	Wird zu Anlage 9 (zu §21)
Anlage 9 (zu §22)	Wird zu Anlage 10 (zu §22)

58 Es wird bedauert, dass das Mitspracherecht der Lotsenbrüderschaften bei der Anwärterauswahl verschwunden ist. Es wird vorgeschlagen nach einer Beteiligungsmöglichkeit für die Zukunft zu suchen, da dies Auswirkungen auf die gemeinsame Arbeit und Stimmung in den Brüderschaften hat.

59 Zweite Tabelle für LA3 wäre der Vollständigkeit halber wünschenswert.